

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7878 –**

Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Oktober 2000 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwBAG – inzwischen als Bestandteil des Sozialgesetzbuches IX) in Kraft. Es führte eine Reihe von Instrumenten ein, die eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter um mindestens 25 Prozent bis zum Oktober 2002 ermöglichen sollen.

Ziele des Gesetzes und damit verbundener weiterer Maßnahmen – so wurde in den begleitenden Diskussionen und Begründungen dargelegt – sind insbesondere die Verbesserung der Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben, der schnellstmögliche Abbau der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, die Verringerung der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter um etwa 50 000 sowie die Schaffung von 50 000 neuen Arbeitsplätzen für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt in den nächsten zwei bis drei Jahren. Für die neuen Bundesländer wäre damit z. B. die Schaffung von etwa 10 000 neuen Arbeitsplätzen für behinderte Menschen verbunden.

Schon bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs hatte die Fraktion der PDS darauf hingewiesen, dass es einen Unterschied macht, ob die Anzahl der von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ausgewiesenen arbeitslosen Schwerbehinderten um mindestens 25 Prozent reduziert wird oder aber nachweislich 50 000 neue Arbeitsplätze für Schwerbehinderte – auf dem ersten Arbeitsmarkt! – geschaffen werden. Dieser Unterschied ist mit realen Auswirkungen auf die Lebenslage von arbeitslosen Schwerbehinderten verbunden, aber auch mit der Frage, nach welchen Kriterien die Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach zwei Jahren erfolgen soll. Ob z. B. die allgemeine Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter, die mit dem Gesetz von 6 auf 5 Prozent gesenkt wurde, unverändert bleiben kann, wird im Oktober 2002 zu entscheiden sein.

In der Praxis entsteht oft der Eindruck, dass die Bundesregierung beide Ebenen vermischt. So ist es zu begrüßen, wenn sie mit ihrer bundesweiten Öffentlichkeitskampagne die Zielstellung „50 000 Jobs für Schwerbehinderte“ in den Vordergrund stellt und damit über die im o. g. Gesetz festgeschriebene Vorgabe hinausgeht.

Seit der Einleitung des zweiten Teils der genannten Öffentlichkeitskampagne der Bundesregierung wurden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, und vom Präsidenten der BA, Bernhard Jagoda, im Rahmen einer Zwischenbilanz z. B. am 12. Oktober 2001 eine ganze Reihe von Zahlen vorgelegt. Positiv erscheint der Rückgang von ca. 190 000 arbeitslosen Schwerbehinderten im Oktober 1999 auf 166 000 im September 2001 (insgesamt 23 700). Bezogen auf das SchwBAG ist damit tatsächlich ein erheblicher Rückgang von arbeitslosen Schwerbehinderten zu verzeichnen. Dazu hätten die Arbeitsämter nach Angabe des Präsidenten der BA „von Oktober 1999 bis September 2001 rund 103 000 arbeitslose schwerbehinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt vermittelt“. Um das Ziel (hier ist offenbar die Reduzierung um insgesamt 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte gemeint) zu erreichen, müssten nach Angaben von Bernhard Jagoda „noch einmal 100 000 vermittelt“ werden.

In der nachfolgenden Zeit seit Oktober 2001 wurde durch die Bundesregierung mit unterschiedlichem Zahlenmaterial auf eine weitere, nach ihren Aussagen, hoffnungsvolle Entwicklung beim Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen verwiesen.

Die Bundesregierung benennt außerdem eine Reihe neuer Instrumente, die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter eingeführt wurden, wie z. B. die Tätigkeit von Integrationsfachdiensten, „das verbesserte Fördersystem“ sowie „das neue System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe“. So seien allein im Jahr 2001 durch die Integrationsfachdienste „rund 2000 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Arbeit und Beruf eingegliedert“ worden. Aus dem Ausgleichsfonds seien 2001 „für die Einrichtung der Integrationsfachdienste“ rund 80 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden, „für 2002 sind 100 Mio. Mark vorgesehen“.

In der am 12. Oktober 2001 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, und vom Präsidenten der BA gezogenen Zwischenbilanz und in nachfolgenden Veröffentlichungen fällt auf, dass eine explizite und konkret nachprüfbare Angabe über die Zahl der neu geschaffenen „Jobs für Schwerbehinderte“ fehlt. Es ist lediglich von Vermittlungen auf dem Arbeitsmarkt die Rede. Auch andere interessierende Angaben – z. B. die Entwicklung bei der Erfüllung der Pflichtquote – und Themenkomplexe (z. B. Inanspruchnahme der Arbeitsassistenten, Übergang aus Werkstätten für Behinderte auf den ersten Arbeitsmarkt) bleiben offen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, das im Wesentlichen am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist und dessen Regelungen zum 1. Juli 2001 als Teil 2 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) eingeordnet worden sind, hat das Ziel, die Chancen schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt zu verbessern und die in der Vergangenheit auf ein überdurchschnittlich hohes Maß angewachsene Arbeitslosigkeit dieser Bevölkerungsgruppe schnell und nachhaltig abzubauen. Nahziel des Gesetzes ist es, bis zum Oktober 2002 die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen um 25 % im Vergleich zum Oktober 1999 zu reduzieren.

Dieses Ziel soll vornehmlich durch die Bereitstellung von mehr Arbeits- und Ausbildungsplätzen durch private und öffentliche Arbeitgeber für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen erreicht werden. Jeder Arbeitgeber mit einer bestimmten Größe der Belegschaft (20 Arbeitsplätze) ist verpflichtet, einen bestimmten Anteil dieser Plätze (grundsätzlich 5 %) mit

schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen zu besetzen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es nicht notwendig der Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, sondern insbesondere diejenigen Arbeitgeber, die auf ihren Arbeitsplätzen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, oder nur einen Anteil beschäftigter behinderter Menschen unter 3 % haben, müssen diesen Anteil vergrößern.

Messgröße für die Erreichung des Ziels ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen. Die Zahl von im Oktober 1999 arbeitslosen 189 766 schwerbehinderten Menschen soll bis zum Oktober 2002 um mindestens 25 % auf 142 325, also genau um wenigstens 47 441 verringert werden. Das Motto der Kampagne „50 000 Jobs für Schwerbehinderte“, die die Gesetzesinitiative in der Öffentlichkeit begleitet, erfasst diesen Sachverhalt, notwendigerweise verkürzt, recht genau.

Auf dem Weg zum Ziel konnte bereits eine Trendumkehr erreicht werden: Bis zum November 2001 konnte die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen um 27 216 gesenkt werden, das sind fast 60 % der Zielvorgabe. In den Wintermonaten Dezember 2001 und Januar 2002 ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen, wesentlich bedingt durch saisonale Einflüsse, erwartungsgemäß wieder angestiegen. Sowohl die Bundesanstalt für Arbeit (BA), der bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben eine Hauptaufgabe zukommt, als auch die Bundesregierung sind aber zuversichtlich, das gesteckte Ziel bis zum Oktober 2002 zu erreichen. Hierzu sind allerdings verstärkte Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, die für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Verantwortung tragen. Das sind in erster Linie die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber. Sie verfügen über die Arbeits- und Ausbildungsplätze. Sie sind in der Pflicht. Mitverantwortung tragen aber auch die Gewerkschaften, die Vertreter der Organisationen der behinderten Menschen und die durchführenden Behörden, die Integrationsämter der Länder, die BA und die Rehabilitationsträger.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und dem SGB IX ist das Schwerbehindertenrecht in einer Reihe zentraler Punkte verbessert und weiterentwickelt worden. Die wichtigsten sind

- Erhöhung der Wirksamkeit des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe,
- Stärkung der Rechte der schwerbehinderten Menschen und ihrer besonderen Vertretungen, der Schwerbehindertenvertretungen, Erweiterung der besonderen Verpflichtungen der Arbeitgeber im Interesse schwerbehinderter Menschen,
- Schaffung eines Rechtsanspruchs schwerbehinderter Menschen gegenüber den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz,
- Verbesserung und Vereinfachung der beschäftigungsfördernden Instrumente des Schwerbehindertenrechts,
- Ausbau betrieblicher Prävention sowie
- Verstärkte Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe für arbeitsmarkt-orientierte Fördermaßnahmen und zusätzliche innovative Instrumente wie den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiensten und die Schaffung und Förderung von Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen zur Eingliederung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Neugestaltung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe mit der Senkung der Beschäftigungspflichtquote auf 5 %, der Anhebung der Schwelle für den Beginn der Beschäftigungspflicht auf 20 Arbeitsplätze und der Differenzierung der Ausgleichsabgabe ist erfolgt, um die Akzeptanz dieser Instrumente bei den Arbeitgebern zu verbessern. Die endgültige Senkung der Pflichtquote hängt davon ab, dass die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen bis zum Oktober 2002 um 25 % abgebaut wird. Sollte dieses Ziel wider Erwarten nicht erreicht werden, steigt die Pflichtquote für öffentliche und private Arbeitgeber ab 1. Januar 2003 nach dem Gesetz automatisch wieder auf 6 %.

Erkenntnisse aus dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen neuen System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe können noch nicht vorliegen: Die Arbeitgeber haben bis zum 31. März 2002 den zuständigen Arbeitsämtern die Daten anzuzeigen, aus denen sich die Entwicklung bei Beschäftigung und Ausgleichsabgabe im Jahre 2001 ergibt. Die Auswertung durch die BA wird zum Ende des Jahres erwartet. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften, wie gesetzlich vorgesehen, zum 30. Juni 2003 über die Ergebnisse berichten, außerdem über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes im Laufe dieses Jahres.

Die Umsetzung der anderen Instrumente durch die durchführenden Behörden, die Arbeitsverwaltung und die Integrationsämter der Länder unter Koordination des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) ist bereits gut vorangekommen:

Ein flächendeckendes Netz von Integrationsfachdiensten zur Unterstützung der BA, der Integrationsämter und der Rehabilitationsträger bei der Beratung, Vermittlung und der Durchführung der sonstigen Aufgaben ist für alle 181 Arbeitsamtsbezirke errichtet worden. Zu den Aufgaben dieser Integrationsfachdienste gehört ausdrücklich auch die Unterstützung beim Übergang von behinderten Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Ausgleichsfonds beim BMA hat zum Aufbau und für die Förderung von Integrationsfachdiensten durch die BA im Jahr 2001 rund 80 Mio. DM, für das Jahr 2002 rund 50 Mio. Euro bereitgestellt.

Für die verbesserte Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sind der BA aus Mitteln des Ausgleichsfonds im Jahr 2001 350 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden, für das Jahr 2002 beläuft sich dieser Betrag auf 180 Mio. Euro. Diese Mittel kommen zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der BA für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen zum Einsatz.

Von den Integrationsämtern sind 210 Anträge auf Übernahme der Kosten für eine arbeitnehmerorganisierte Arbeitsassistenz positiv beschieden worden. Daneben werden entsprechende Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung besonderer Belastungen erbracht.

Derzeit kann nur eine Zwischenbilanz gezogen werden, bisher liegen zum Teil nur vorläufige Daten und Ergebnisse zur bisherigen Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen vor. Das ist bei den nachfolgenden Antworten im Einzelnen zu berücksichtigen. Eine abschließende Bewertung ist erst im Bericht der Bundesregierung zum 30. Juni 2003 (§ 160 SGB IX) möglich.

1. Wie viele behinderte/schwerbehinderte Menschen (differenziert nach Alter, Geschlecht, Schädigungsart und -grad) leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland?

In der Bundesrepublik Deutschland leben zz. rd. 6,6 Millionen schwerbehinderte Menschen. Davon stehen etwas mehr als 1 Million im Arbeitsleben.

Nach § 131 SGB IX hat das Statistische Bundesamt alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchzuführen. Nach der zuletzt zum 31. Dezember 1999 vorgelegten Statistik waren am 31. Dezember 1999 insgesamt 6 633 466 schwerbehinderte Menschen registriert. Diese gliederten sich in 3 497 458 männliche und 3 136 008 weibliche Personen auf.

Die nächste vom Statistischen Bundesamt zu erstellende Übersicht zum Stichtag 31. Dezember 2001 wird voraussichtlich im Oktober 2002 vorliegen.

Die Zahl der behinderten Menschen (i. S. von § 2 Abs. 1 SGB IX) wird statistisch nicht erfasst.

Aufteilung nach Alter, Geschlecht und Grad der Behinderung (GdB):

Alter	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	Gesamt
unter 4	2.455	748	714	2.021	299	9.456	15.693
4 - 6	2.504	869	809	1.975	247	7.940	14.344
6 - 15	19.020	6.787	6.082	14.458	2.364	48.683	97.394
15 - 18	7.638	2.636	2.242	4.958	918	17.722	36.114
18 - 25	22.891	8.550	6.904	11.668	2.514	43.955	96.482
25 - 35	69.370	27.555	19.525	29.912	7.263	94.194	247.819
35 - 45	142.995	61.195	40.055	54.155	14.611	129.710	442.721
45 - 55	249.197	114.589	67.201	76.130	24.477	134.381	665.975
55 - 60	278.527	129.467	74.188	72.608	26.547	107.112	688.449
60 - 62	158.617	71.648	41.384	38.687	14.714	56.667	381.717
62 - 65	214.161	102.317	61.712	56.576	22.636	83.886	541.288
65 u. mehr	774.958	538.722	455.074	492.576	239.379	904.761	3.405.470
Insgesamt	1.942.333	1.065.083	775.890	855.724	355.969	1.638.467	6.633.466
männlich	1.100.784	564.196	406.635	430.733	177.263	817.847	3.497.458
weiblich	841.549	500.887	369.255	424.991	178.706	820.620	3.136.008

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, R 5.1, 1999

Art der schwersten Behinderung und Geschlecht:

Art der schwersten Behinderung	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Insgesamt	6.633.466	3.497.458	3.136.008
Körperliche Behinderungen:			
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	92.893	74.369	18.524
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	925.510	487.958	437.552
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	863.113	435.750	427.363
Blindheit und Sehbehinderung	330.753	135.476	195.277
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen ¹	231.141	129.629	101.512
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	168.603	4.917	163.686
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	1.730.781	998.163	732.618
Querschnittlähmung	16.091	10.893	5.198
Zusammen	4.358.885	2.277.155	2.081.730
Zerebrale Störungen, geistige Behinderungen, seelische Behinderungen:			
Hirnorganische Anfälle	140.327	78.121	62.206
Hirnorganisches Psychosyndrom, symptomatische Psychosen	372.026	197.388	174.638
Störungen der geistigen Entwicklung ²	258.644	146.520	112.124
Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen), Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörung	202.019	96.090	105.929
Suchtkrankheiten	23.276	15.899	7.377
Zusammen	996.292	534.018	462.274
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen:			
Zusammen	1.278.289	686.285	592.004

¹ Ohne Taubheit, die mit Sprach- und geistigen Entwicklungsstörungen verbunden ist.

² Einschl. Taubheit, die mit Sprach- und geistigen Entwicklungsstörungen verbunden ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 8/2001

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Gesamtentwicklung bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen seit 1998 und wo liegen die Ursachen für Unterschiede zwischen neuen und alten Bundesländern?

Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, dessen Regelungen seit dem 1. Juli 2001 Teil der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, hat das Ziel, die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, gemessen an der Ausgangszahl von Oktober 1999, bis zum Oktober 2002 um mindestens 25 % abzubauen. Ein Teilerfolg auf diesem Wege konnte bis jetzt erzielt werden: Bis November 2001 konnte ein Abbau um 27 216 erreicht werden. Zwar ist in den Monaten Dezember 2001 und Januar 2002 wieder ein Anstieg um 5 239 zu verzeichnen – dieser ist jedoch saisonüblich. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist deutlich höher als bei der allgemeinen Arbeitslosigkeit. Die Entwicklung der Beschäftigungszahlen schwerbehinderter Menschen im Einzelnen wird sich aus der statistischen Auswertung der bis zum 31. März 2002 zu er-

stattenden Anzeigen der Arbeitgeber zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im Kalenderjahr 2001 ergeben. Sie wird voraussichtlich im Dezember 2002 vorliegen.

Zur Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von 1998 bis 2000 bei Arbeitgebern, die zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichtet waren (16 Arbeitsplätze und mehr), wird auf die beigefügten Übersichten (Anlage 1, Tabellen 1 bis 3, Tabellen 7 für die Jahre 1998 bis 2000) verwiesen.

Bei Arbeitgebern, die im Erhebungszeitraum nicht der Beschäftigungspflicht unterlagen, waren im Erhebungsjahr 1999 (Erhebungszeitraum alle 5 Jahre) 125 700 schwerbehinderte Menschen beschäftigt (Anlage 1, Tabelle 12).

Die bisherigen von der BA mitgeteilten Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die gesetzlichen Neuregelungen „gegriffen“ haben. Sie greifen aus Sicht der Bundesregierung vor allem deshalb, weil die gesetzlichen Neuregelungen im Dialog und in weitgehendem Konsens mit allen, die für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Verantwortung oder Mitverantwortung tragen, geschaffen worden sind. Das erhöht die Akzeptanz insbesondere auch bei den Arbeitgebern, die primär in der Pflicht sind.

Wenn sich auch die Wintermonate derzeit etwas negativ auf das bisher erreichte Zwischenergebnis auswirken, ist die Bundesregierung wie auch die BA zuversichtlich, das hoch gesteckte Ziel, die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen mindestens um 25 %, also rd. 50 000 zu reduzieren, im Oktober 2002 insgesamt zu erreichen.

Die Ursachen für die Unterschiede bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen seit 1998 in den neuen und alten Bundesländern und damit die deutlich höhere Arbeitslosigkeit dieser Zielgruppe sind vielfältig: Es sind einmal die strukturellen, wirtschaftlichen Probleme der gesamten Wirtschaftsbereiche, dazu kommt die allgemein sehr hohe Arbeitslosigkeit auch unter qualifizierten und hoch qualifizierten nicht behinderten Menschen sowie der sich daraus ergebende Wettbewerb der Leistungsstarken auf dem Arbeitsmarkt.

Auffällig ist, dass sich die Beschäftigungsangebote nicht so positiv entwickeln, wie es zum deutlichen Abbau der Arbeitslosigkeit aller Personengruppen notwendig wäre. Daraus erklärt sich die immer noch hohe Zahl an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in den neuen Bundesländern.

Neben den oben aufgeführten Ursachen ist allgemein eine deutliche Zurückhaltung der Betriebe bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen auf die häufig wenig gesicherte Finanzsituation und Auftragslage und der Auswirkungen auf das Personalmanagement bei diesen zurückzuführen.

Eine bisher immer noch im Steigen begriffene Zahl an Anträgen auf Zuerkennung eines Grades der Behinderung bzw. auf Gleichstellung unter den Arbeitssuchenden in den neuen Bundesländern lässt diese Zahl auch bei erkennbaren Eingliederungserfolgen auf hohem Niveau scheinbar stagnieren.

Aus den genannten Gründen hat sich die spezifische Arbeitslosenquote (in Bezug auf alle im Erwerbsleben stehenden schwerbehinderten Menschen) im Jahresdurchschnitt in den neuen Bundesländern von 24,5 % im Jahre 1998 auf 24,7 % im Jahre 2000 leicht erhöht. In den alten Bundesländern betrug diese Quote jahresdurchschnittlich 17,0 % im Jahre 1998 und 16,2 % im Jahre 2000.

Die Vermittlungserfolge im Rahmen der Kampagne „50 000 Jobs für Schwerbehinderte“, nach der die Zahl im Oktober 1999 arbeitslosen schwerbehinderten Menschen von 189 766 um 25 % bis Oktober 2002 reduziert werden sollen, sind hauptsächlich in den alten Bundesländern statistisch positiv zu Buche geschlagen, wobei in den neuen Bundesländern bislang kaum eine dauerhafte,

signifikante Reduzierung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zu erreichen war. Bei dieser Betrachtung kann der leichte Rückgang der im Erwerbsleben stehenden und arbeitslosen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen von 1998 bis 2000 von 901 277 (1998) in den alten Bundesländern auf 869 967 im Jahre 2000 und in den neuen Bundesländern von 152 456 im Jahre 1998 auf 149 479 im Jahre 2000 auch zu einem Teil auf die demografische Gesamtentwicklung zurückgeführt werden. Vergleichszahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

Die BA bereitet zur Zeit einen Forschungsauftrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen vor. Ziel ist unter anderem, nähere Erkenntnisse über förderliche und hemmende Faktoren für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Der Forschungsauftrag soll nach Mitteilung der BA bis zum Frühjahr 2003 abgeschlossen sein.

3. Wie viele behinderte/schwerbehinderte Menschen sind im erwerbsfähigen Alter?

Die Zahl der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65) lag zum 31. Dezember 1999 bei 3 100 565 Personen.

Diese Zahl ist nicht identisch mit der Zahl der im Arbeitsleben stehenden schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie setzt sich aus den in Arbeit stehenden und den arbeitslosen schwerbehinderten Menschen zusammen. Sie beträgt etwas mehr als 1 Million.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, R 5.1, 1999, Seite 10

4. Wie viele behinderte/schwerbehinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter sind auf dem Arbeitsmarkt (jeweils unterteilt nach erstem und zweitem – speziell ABM und SAM) tätig?

Im erwerbsfähigen Alter sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (ohne Mehrfachanrechnung) tätig:

	1998	1999	2000
bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern	739.993	723.467	719.709
bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern	125.300	123.000	123.000
Arbeitslose schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	188.449	189.766	176.737
Gesamtsumme der im Arbeitsleben stehenden schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen	1.053.742	1.036.233	1.019.446

Die Zahl behinderter Menschen (i. S. von § 2 Abs. 1 SGB IX) wird statistisch nicht erfasst.

Die Zahl der in ABM und SAM beschäftigten schwerbehinderten Menschen, die in der Zahl der Beschäftigten im erwerbsfähigen Alter erfasst sind, entwickelten sich von 1998 bis 2001 (jeweils Dezember) wie folgt:

	ABM	SAM
Dezember 1998	9.270	2.079
Dezember 1999	9.460	1.893
Dezember 2000	9.965	1.594
Dezember 2001	8.802	1.551

Zur Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten schwerbehinderten Menschen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

5. Wie viele behinderte/schwerbehinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter erhalten eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente und wie viele von ihnen sind nicht auf dem Arbeitsmarkt?

Das Merkmal „Behinderung oder Schwerbehinderung“ bei den Beziehern und Bezieherinnen der genannten Renten wird in den Geschäftsstatistiken des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nicht gesondert ausgewiesen. Daten aus der amtlichen Statistik zur Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, über den Bezug einer der genannten Renten liegen ebenfalls nicht vor.

6. Welche detaillierten Informationen hat die Bundesregierung hinsichtlich der am 12. Oktober 2001 vom Präsidenten der BA genannten 103 000 Vermittlungen „arbeitsloser schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ unter folgenden Gesichtspunkten:
- a) Wie viele Vermittlungen sind solche in den ersten Arbeitsmarkt bei tariflicher Bezahlung (bitte aufgeschlüsselt nach den Bereichen öffentlicher Dienst und private Wirtschaft für das Bundesgebiet und nach Bundesland)?

Die vom Präsidenten der BA am 12. Oktober 2001 genannten rd. 103 000 Vermittlungen für die Zeit von Oktober 1999 bis Ende September 2001 beinhalten nach Mitteilung der BA vom 31. Januar und vom 22. Februar 2002 alle Vermittlungen schwerbehinderter Menschen in Arbeit einschließlich der in ABM und SAM (insgesamt 10 400). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der in ABM und SAM beschäftigten schwerbehinderten Menschen über das gesamte Jahr 2001 zwischen 500 und 1 000 unter der Vergleichszahl von Oktober 1999 (11 676) lag. Zur Frage der tariflichen Entlohnung wird auf § 36 SGB III verwiesen. Bei der statistischen Erfassung der Vermittlungen findet eine Unterscheidung nach öffentlichen/privaten Arbeitgebern nicht statt.

- b) Bei wie vielen dieser Vermittlungen handelt es sich jeweils um Vollzeit- bzw. Teilzeitarbeitsplätze?

Die BA führt dazu keine Statistik.

- c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Stabilität von den vermittelten Arbeitsverhältnissen von schwerbehinderten Menschen vor?

Die BA führt dazu keine Statistik. Infolgedessen liegen der Bundesregierung dazu keine statistischen Aussagen vor.

- d) Wie entwickelte sich die Zahl der Vermittlungen im Zeitraum Oktober 2000 bis September 2001 jeweils bei Frauen, Männern und Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr?

In der Zeit von Oktober 2000 bis September 2001 wurden nach Mitteilung der BA vom 31. Januar und vom 22. Februar 2002 von den Arbeitsämtern insgesamt 53 142 schwerbehinderte Menschen in Arbeit vermittelt, darunter waren 33 312 Männer und 19 830 Frauen.

Die Vermittlungsstatistik der BA differenziert nicht nach dem Alter der vermittelten Personen.

- e) In wie vielen Fällen wurde die Vermittlung durch zusätzliche Fördermittel (bitte aufgeschlüsselt nach Förderarten sowie Angabe der Förderhöhe) unterstützt?

Die Vermittlung schwerbehinderter Menschen wurde nach Angaben der BA in 2001 in folgenden neuen Förderfällen/Eintritten mit folgenden Leistungen gefördert:

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 222a SGB III)	17.441
Eingliederungszuschüsse (§ 218 SGB III)	1.979
Eingliederungszuschuss bei Neugründungen (§ 226 SGB III)	29
Eingliederungsvertrag (§ 231 SGB III)	1
Beschäftigungshilfe für Langzeitarbeitslose	188

Hinzu kommen 11 981 Eintritte in ABM/SAM.

Darüber hinaus wurde die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von schwerbehinderten Menschen in 377 Fällen mit Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III) gefördert.

Förderhöhe und -dauer der einzelnen Leistungen bestimmen sich im Einzelfall nach den individuellen Förderbedürfnissen. Die BA führt hierzu keine Statistik.

- f) Wie hoch waren die Aufwendungen für die Einstellung (bzw. Lohnkostenzuschüsse) bei den 103 000 Vermittlungen insgesamt und im Durchschnitt pro Vermittlung?

Über die verschiedenen Leistungen bei der Vermittlung schwerbehinderter Menschen führt die BA keine Statistik.

Für Leistungen nach § 222a SGB III wurden im Jahr 2001 insgesamt rd. 485 Mio. DM (entspr. rd. 248 Mio. Euro) ausgegeben. Diese Ausgaben beinhalten die Ausgaben für neue Förderfälle und die Altfälle (Fälle mit Förderung nach dem durch das SchwbBAG aufgehobenen Ersten Abschnitt der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung mit Förderbeginn vor dem 1. Oktober 2000).

Angaben zu durchschnittlichen Aufwendungen pro Vermittlungsfall sind nicht möglich.

Der erste Bericht der BA nach § 104 Abs. 2 SGB IX über die Ergebnisse ihrer Förderung liegt noch nicht vor. Er wird Ende März 2002 erwartet.

7. Wie entwickelte sich in den Jahren seit 1998 bis 2001 (vorläufige Zahlen) die Zahl der arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten/Gleichgestellten sowie die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland und in den einzelnen Bundesländern beschäftigten schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen (bitte differenziert nach Bundesländern, Geschlecht und nach Alter unter/über 50 Jahren ausweisen)?

Die Zahl der arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und der ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Jahr 1998 betrug jahresdurchschnittlich 189 633. Diese Zahl stieg 1999 nochmals auf jahresdurchschnittlich 193 236 arbeitslose schwerbehinderte Menschen an. Dieser Trend der vorangegangenen Jahre, zu immer geringerer Bereitschaft zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, musste umgekehrt werden. Deshalb hat die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ (SchwbBAG) das notwendige Instrumentarium zur besseren Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben, in Kraft getreten am 1. Oktober 2000, geschaffen. Bereits zum Ende des Jahres 2000 konnten erste Erfolge mit der Reduzierung der Arbeitslosigkeit der Personengruppe auf 184 089 verzeichnet werden. Insbesondere durch die neuen Instrumente und die Kampagne zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Vergleich zu Oktober 1999 um 25 % bis Oktober 2002 konnte die Arbeitslosigkeit der schwerbehinderten Menschen im Jahresdurchschnitt 2001 auf 171 325 gesenkt werden.

Die Entwicklung der Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten und der ihnen gleichgestellten behinderten Menschen, die Aufteilung nach Bundesländern, Geschlecht und nach dem Alter „unter/über 50 Jahren“ sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Entwicklung der Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in den Jahren 1998 bis 2000:

	1998	1999	2000
bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern	739.993	723.467	719.709
bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern	125.300	123.000	123.000
Gesamtsumme *)	865.293	846.467	842.709

*) Um arbeitslose schwerbehinderte Menschen reduzierte Zahlen der im erwerbsfähigen Alter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen – ohne Mehrfachanrechnungen – siehe auch Antwort zu Frage 4.

Diese Übersicht zu den in Beschäftigung stehenden schwerbehinderten Menschen ist nach den Daten der einzelnen Bundesländer, Geschlecht und nach Alter nicht verfügbar.

8. Welche ersten Erfahrungen liegen mit dem neuen „Anreiz- und Motivationssystem“ (Absenkung der Beschäftigungsquote und Staffellung der Ausgleichsabgabe) bei der Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen
 - a) im privaten Bereich und
 - b) im Bereich des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländernvor?

Die Neuregelungen über die Absenkung der Beschäftigungspflichtquote und die Staffellung der Ausgleichsabgabe sind zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Über Auswirkungen und Erfahrungen lassen sich daher derzeit noch keine Aussagen machen. Die Auswertung des Anzeigeverfahrens für das Jahr 2001, die Ende 2002 vorliegen wird, wird erste Aufschlüsse geben.

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse in ihrem Bericht zum 30. Juni 2003 bewerten. Dabei wird sie die Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben der BA (siehe Antwort zur Frage 2) berücksichtigen.

9. Wie entwickelte sich die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Frauen und welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung hinsichtlich der besonderen Förderung von schwerbehinderten Frauen vor (bitte differenziert nach alten und neuen Bundesländern)?

Zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Frauen wird auf die ausführliche Darstellung in der Anlage 2 hingewiesen.

Von Januar 2001 bis Dezember 2001 ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Frauen um 9,41 Prozent (von 69 538 um 6 545 auf 62 993) zurückgegangen.

Im Jahr 2001 wurden an 6 378 schwerbehinderte Frauen, die in ein Arbeitsverhältnis vermittelt wurden, Eingliederungszuschüsse nach § 222a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) gezahlt. Der Anteil der Frauen an den mit diesen Eingliederungszuschüssen geförderten Arbeitsverhältnissen entsprach dem Anteil der arbeitslosen schwerbehinderten Frauen an den arbeitslosen schwerbehinderten Menschen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und dem SGB IX sind im Schwerbehindertenrecht eine Reihe von Regelungen getroffen worden, die behinderten Frauen die gleichen Chancen im Erwerbsleben sichern sollen. Die Regelungen, wie die Verpflichtung der Arbeitgeber, bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen oder die Verpflichtung der Integrationsfachdienste, einen angemessenen Teil ihrer Stellen mit schwerbehinderten Frauen zu besetzen, sind keine unverbindliche Absichtserklärung, sondern stellen eine Aufforderung an alle bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben Beteiligten dar. Die Regelungen sind zum 1. Oktober 2000 bzw. am 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Deshalb liegen der Bundesregierung noch keine näheren Erkenntnisse, insbesondere zur besonderen Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht, vor.

Zum Anteil schwerbehinderter Frauen bei der Besetzung von Stellen der Integrationsfachdienste wird auf die Antwort zu Frage 17 Buchstabe f verwiesen.

10. Wie entwickelten sich die Anträge an die Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter zu Kündigungen von schwerbehinderten Menschen seit 1998 bis einschließlich 2001 (vorläufige Zahlen)?

Die Entwicklung der Anträge auf Zustimmung zu Kündigungen schwerbehinderter Menschen seit 1998 bis einschließlich 2000 ergeben sich aus dem „Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen 2000/2001“ und beruhen, soweit es sich um das Jahr 2001 handelt, auf Angaben der Länder:

<u>Bundesland</u>	<u>Anträge 1998</u>	<u>Anträge 1999</u>	<u>Anträge 2000</u>	<u>Anträge 2001</u>
Baden-Württemberg	3.103	2.941	2.716	Noch keine Auswertung erfolgt
Bayern	2.829	2.536	2.444	2.896
Berlin	2.152	1.864	1.856	1.613 (nur bis 3. Quartal)
Brandenburg	1.162	973	1.015	1.031
Bremen	370	264	279	251
Hamburg	708	711	663	632
Hessen	2.652	2.171	2.225	2.195 (vorläufige Zahlen)
Mecklenburg-Vorpommern	654	631	514	474 (ohne Änderungsk. u. Beendigungen)
Niedersachsen	2.544	2.201	2.388	2.469
Nordrhein-Westfalen	8.498	7.276	7.308	7.471 (vorläufige Zahlen)
Rheinland-Pfalz	1.213	1.022	989	872
Saarland	400	260	257	(noch keine Auswertung erfolgt)
Sachsen	1.885	1.517	1.601	1.679
Sachsen-Anhalt	1.137	1.056	880	877 (vorläufige Zahlen)
Schleswig-Holstein	700	666	682	(noch keine Auswertung erfolgt)
Thüringen	1.039	783	829	946
<u>Insgesamt</u>	31.046	26.872	26.646	23.406

- a) Wie häufig stimmten die Hauptfürsorgestellten/Integrationsämter Kündigungen zu, wie oft lehnten sie ab?

Bundesland	1998 -Zustimmung -Versagung	1999 -Zustimmung -Versagung	2000 -Zustimmung -Versagung	2001 -Zustimmung -Versagung
Baden-Württemberg	1.675 207	1.497 160	1.403 174	(noch keine Auswertung erfolgt)
Bayern	2.179 685	2.081 420	2.053 400	2.057 191
Berlin	1.544 94	1.389 68	1.388 81	1.208 43 (nur 3. Quartal)
Brandenburg	811 106	692 89	691 97	708 73
Bremen	214 17	135 18	143 19	124 20
Hamburg	487 52	497 68	478 61	433 71
Hessen	2.155 596	1.659 496	1.743 534	1.736 459
Mecklenburg-Vorpommern	392 156	373 138	321 118	340 100
Niedersachsen	2.012 650	1.678 563	1.705 645	1.780 595
Nordrhein-Westfalen	5.242 399	3.879 319	3.984 372	4.027 306 (vorläufige Zahlen)
Rheinland-Pfalz	976 251	785 232	722 267	826 46
Saarland	310 90	245 15	232 25	(noch keine Auswertung erfolgt)
Sachsen	1.572 376	1.152 386	1.251 327	1.333 333
Sachsen-Anhalt	823 57	736 51	709 45	877 45 (vorläufige Zahlen)
Schleswig-Holstein	672 128	647 102	632 128	(noch keine Auswertung erfolgt)
Thüringen	840 30	591 22	647 36	744 31
Insgesamt	21.904 3.894	18.036 3.147	18.102 3.329	16.193 2.313 (vorläufige Zahlen)

- b) Wie sind die Ergebnisse in diesem Zusammenhang bei privaten Arbeitgebern und bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (möglichst nach Ländern untergliedert)?

Eine Statistische Erhebung und Differenzierung nach privaten und öffentlichen Arbeitgebern erfolgt nach den zwischen den Ländern getroffenen Vereinbarungen, mit Ausnahme von 2 Ländern, nicht. Nach Schätzungen einiger Länder dürften sich die Kündigungsanträge aus dem privaten Bereich auf rd. 80 bis 90 % belaufen.

- c) Wie viele Widerspruchsverfahren laufen noch bei den Hauptfürsorgestellen/Integrationsämtern seit 1998 oder früher?

Nach Angaben der Länder laufen noch folgende Widerspruchsverfahren:

<u>Bundesland</u>	<u>Noch laufende Widerspruchsverfahren</u>
Baden-Württemberg	42
Bayern	36
Berlin	150
Brandenburg	53
Bremen	-
Hamburg	-
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	40
Niedersachsen	115
Nordrhein-Westfalen	535
Rheinland-Pfalz	-
Saarland	17
Sachsen	17
Sachsen-Anhalt	24
Schleswig-Holstein	-
Thüringen	80
<u>Insgesamt</u>	1.092

11. Wie entwickelte sich in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 (vorläufige Zahlen) die Höhe der Einzahlungen in die Ausgleichsabgabe (differenziert nach öffentlichen, privaten Arbeitgebern und nach Bundesbehörden) und die konkrete Verwendung der in diesem Bereich eingenommenen Mittel (nach Schwerpunkten und o. g. Jahren)?

- Ausgleichsabgabeaufkommen in den Kalenderjahren 1998 bis 2001 -

(Gesamtaufkommen in DM)

<u>Bundesländer</u>	<u>Aufkommen am</u> 31.12.1998	<u>Aufkommen am</u> 31.12.1999	<u>Aufkommen am</u> 31.12.2000	<u>Aufkommen am</u> 31.12.2001
Baden-Württemberg	129.096.296	130.042.104	135.591.476	137.756.183
Bayern	166.330.437	164.759.958	170.939.212	178.078.906
Berlin	47.824.449	44.182.333	43.872.223	37.154.521
Brandenburg	33.193.537	32.459.036	29.510.812	26.958.260
Bremen	9.520.723	9.746.147	9.465.244	9.654.000
Hamburg	34.087.843	35.395.001	37.669.831	37.642.818
Hessen	83.286.143	85.675.762	88.179.353	94.886.403
Mecklenburg-Vorpommern	21.783.910	19.923.225	18.963.190	17.466.643
Niedersachsen	79.348.375	80.556.003	88.383.897	82.160.858
Nordrhein-Westfalen	211.697.945	200.850.130	221.402.812	225.585.666
Rheinland-Pfalz	32.748.411	35.550.256	40.250.313	41.226.720
Saarland	8.759.106	9.274.996	9.642.854	10.386.739
Sachsen	61.352.866	57.686.252	54.567.272	51.304.445
Sachsen-Anhalt	36.008.447	29.892.195	30.580.761	27.759.005
Schleswig-Holstein	24.805.423	25.392.055	30.580.761	27.222.866
Thüringen	30.789.669	28.480.284	28.695.189	27.129.759
Insgesamt	1.010.633.580	989.865.736	1.034.075.091	1.032.004.979

Die Einzahlungen an Ausgleichsabgabe werden nicht gesondert nach öffentlichen und privaten Arbeitgebern erfasst, so dass eine Differenzierung nicht möglich ist.

Der Bund hatte im fraglichen Zeitraum keine Ausgleichsabgabe zu zahlen (s. auch Antwort zu Frage 13).

Von dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe haben die Integrationsämter gemäß § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX einen Anteil von 45 % dem beim BMA gebildeten Ausgleichsfonds weiterzuleiten.

Die Integrationsämter haben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 102 SGB IX i. V. m. § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vorrangig zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen und für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zu verwenden.

Übersicht über die Gesamtausgaben der Integrationsämter (Angaben in Mio. DM)

		1998	1999	2000
1.	Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung der Einstellung (nur Sonderprogramme)	74,90	58,70	49,54
2.	Leistungen der begleitenden Hilfe	401,59	408,05	400,42
2.1	davon: Leistungen an schwerbehinderte Menschen	52,12	51,65	48,37
2.2	davon: Leistungen an Arbeitgeber	270,39	277,67	269,51
2.3	davon: Leistungen an freie Träger zur psychosozialen Betreuung	76,39	74,21	80,11
2.4	davon: sonstige Maßnahmen	2,69	4,51	2,43
3.	Institutionelle Förderung	198,20	178,47	143,98
4.	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	7,17	10,31	8,91
5.	Forschungs- und Modellvorhaben	7,48	10,80	9,06
	Summe 3 - 5	212,86	199,58	161,94
	<u>Insgesamt</u>	689,35	666,33	611,90

Angaben für das Jahr 2001 liegen noch nicht vollständig vor.

Quelle: Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen 2000/2001.

Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen, ist beim BMA als zweckgebundene Vermögensmasse ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet. Das BMA verwaltet den Ausgleichsfonds.

Leistungen des Ausgleichsfonds (Angaben in Mio. DM)

	1998	1999	2000
Insgesamt	664,30	524,739	617,53
darunter:			
Zuschüsse nach § 33 Abs. 2 SchwbG (§104 SGB)	322,00	195,3	298,700
Förderung von Werkstätten für Behinderte	164,27	155,674	145,870
Förderung von Wohnstätten für Behinderte	132,91	121,838	131,228
Zuschüsse für Forschungsvorhaben	10,44	14,13	15,440
Modellvorhaben	8,33	28,259	33,720
Zuschüsse für Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen	0,00	0,0	0,0
Einrichtungen der beruflichen Bildung behinderter Menschen (BBW, BFW)	26,35	9,538	6,468

Quelle: Wirtschaftsplan des Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (§ 12 SchwbG bzw. § 78 SGB IX) hier: Ist-Zahlen für 1998, 1999, 2000.

Die Zahlen für 2001 liegen noch nicht vor.

12. Wie entwickelte sich in den Jahren seit 1998 die Zahl der im Dienst des Bundes beschäftigten schwerbehinderten/gleichgestellten Personen, der in den einzelnen Jahren beschäftigten sowie in den Bundesdienst übernommenen Azubis und der in den einzelnen Jahren neu eingestellten schwerbehinderten/gleichgestellten Personen?

Die Bundesregierung berichtet alljährlich dem Deutschen Bundestag über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes gemäß den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 8. April 1959 und 16. Oktober 1964 – Bundestagsdrucksachen III/674, III/886. Auf die ausführlichen Berichte:

- Bundestagsdrucksache 14/2415, Bericht 1999 für das Jahr 1998,
- Bundestagsdrucksache 14/4969 (neu), Bericht 2000 für das Jahr 1999 und
- Bundestagsdrucksache 14/7943, Bericht 2001 für das Jahr 2000

wird verwiesen.

Zahlen über die beschäftigten sowie in den Bundesdienst übernommenen schwerbehinderten Auszubildenden werden nicht erfasst.

13. Wie hoch war in den einzelnen Jahren seit 1998 die durch die Ministerien/Ministeriumsbereiche und Nachfolgeeinrichtungen des Bundes zu erbringende Ausgleichsabgabe?

Der Bund im Sinne von § 11 Abs. 7 SchwbG (seit 1. Juli 2001: § 77 Abs. 8 SGB IX) hatte in den Jahren 1998 bis 2000 keine Ausgleichsabgabe zu zahlen, da der Bund insgesamt gesehen erheblich mehr als 6 % schwerbehinderte Menschen beschäftigt (§ 5 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 7 SchwbG; seit 1. Juli 2001: § 71 Abs. 1, § 159 Abs. 1 i. V. m. § 77 Abs. 1 und 8 SGB IX).

14. Welche Bundesministerien erteilten in den Jahren seit 1998 in welchem Umfang Aufträge an Werkstätten für Behinderte und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Zum Umfang der Auftragsvergabe an (anerkannte) Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten wird auf die in der Antwort zur Frage 12 genannten Bundestagsdrucksache hingewiesen. Im Einzelnen:

- Bundestagsdrucksache 14/2415, Bericht 1999 für das Jahr 1998, hier: Seite 19 (Anlage 6),
- Bundestagsdrucksache 14/4969 (neu), Bericht 2000 für das Jahr 1999, hier: Seite 22 (Anlage 6) und
- Bundestagsdrucksache 14/7943, Bericht 2001 für das Jahr 2000, Seite 26 (Anlage 1g).

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung des Auftragsvolumens mit Sorge. Zwar konnte das Auftragsvolumen insgesamt von 1998 auf 1999 gesteigert (+ 19,99 %), diese Entwicklung konnte im vergangenen Jahr aber nicht fortgesetzt werden. Die Zahlen für 2001 liegen noch nicht vor. Die gesetzlich vorgesehene Hilfe zur Auftragsbeschaffung ist deshalb verbessert worden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Einvernehmen mit dem BMA auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 SchwbG in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung Richtlinien zur bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten erlassen. In der zurzeit geltenden Neufassung der Richtlinien vom 10. Mai 2001, die im Bundesanzeiger vom 16. Juni 2001 bekannt gemacht worden ist, sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben regelmäßig in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern. Ihnen ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

Die Vorschrift ist mit Inkrafttreten des SGB IX neu gefasst worden. Nunmehr erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen allgemeine Verwaltungsvorschriften. Bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften bleiben die Richtlinien des BMWi gemäß § 159 Abs. 4 SGB IX in Kraft.

15. Wie gestaltet sich die Umsetzung des Programms „50 000 Jobs für schwerbehinderte Menschen“, welche Erfahrungen und welche Hemmnisse sind dabei festzustellen und welche Konsequenzen für künftiges Handeln ergeben sich für die Bundesregierung?

Von Oktober 1999 bis Ende Januar 2002 konnte die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen von 189 766 auf 167 789 abgebaut werden.

Gegenüber Ende Januar 2001 ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen binnen Jahresfrist um 13 789 (7,6 %) zurückgegangen. Demgegenüber ist die Zahl der Arbeitslosen insgesamt um 4,8 % von 4 093 216 auf 4 289 922 gestiegen. Der Anteil der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen reduzierte sich in diesem Zeitraum von 4,4 % auf 3,9 %.

Im Vergleich zum Vormonat Dezember 2001 beträgt die spezifische Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen Ende Januar 2002 16,2 %. Dies bedeutet zwar einen Anstieg von 0,4-Prozentpunkten; bei der allgemeinen Arbeitslosigkeit betrug dieser jedoch 0,8-Prozentpunkte.

Diese insgesamt positive Entwicklung wurde allerdings weitgehend von Erfolgen in den alten Bundesländern getragen. Ursache für die deutlich weniger günstige Entwicklung in den neuen Bundesländern ist die weiterhin ungünstigere Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern.

Das Erreichen des für Oktober 2002 gesteckten Ziels, die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen bis auf rd. 142 300 zu senken, hängt wesentlich davon ab, inwieweit die Arbeitgeber mehr als bisher schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Insofern stimmt zuversichtlich, dass die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im vergangenen Jahr entgegen der Entwicklung der Zahl aller Arbeitslosen weiter abgebaut werden konnte: Während die Zahl aller Arbeitslosen von Dezember 2000 bis Ende Dezember 2001 um 4,1 Prozent gestiegen ist, konnte die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen um 7,7 Prozent verringert werden.

Die bisherige positive Entwicklung ist durch saisonale Einflüsse unterbrochen worden. In den verbleibenden Monaten sind unter schwächeren konjunkturellen Bedingungen erhöhte Anstrengungen erforderlich.

Zu Erfahrungen und Hemmnissen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wird der erwähnte Forschungsauftrag der BA (dazu Antwort zu Frage 2) bessere Erkenntnisse geben.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgabe, bis Ende Oktober 2002 die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen um rd. 50 000 zu reduzieren, führt das BMA gemeinsam mit der BA eine Öffentlichkeitskampagne durch, die auch von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den Gewerkschaften, Ländern und Verbänden unterstützt wird.

Ziele dieser Öffentlichkeitskampagne sind:

- auf die geänderten gesetzlichen Regelungen aufmerksam zu machen,
- deren Inhalte zu verdeutlichen und
- die Beteiligten – speziell die Personalverantwortlichen in den Betrieben und Dienststellen – zu Aktionen zu Gunsten der Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen zu bewegen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- **Anzeigenschaltungen** in Magazinen, überregionalen Tageszeitungen sowie in der Unternehmer- und Behindertenpresse. Ergebnis: Obwohl das eingesetzte Budget für die bundesweiten Anzeigen aus Mediasicht eher niedrig war, gab es ein reges Echo auf die selbstbewusste Umsetzung des Themas.
- **Aktives Telefonmarketing.** Im Rahmen einer Telefonaktion wurden 100 000 Unternehmen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen kontaktiert. Ziel war es, über das neue Gesetz zu informieren, Möglichkeiten zur Einstellung schwerbehinderter Menschen zu recherchieren, freie Arbeitsstellen aufzunehmen und den Kontakt zum örtlichen Arbeitsamt herzustellen. Ergebnis: Insgesamt konnten 6 700 freie Stellen aufgenommen und an das zuständige Arbeitsamt weitergeleitet werden. Außerdem wurden 2 341 freie Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen aufgenommen und weitergeleitet.
- **Bürgertelefon.** Unter der Rufnummer 08 00-1 51 51 52 wurde mit Beginn der Kampagne ein Bürgertelefon zum Thema eingerichtet. Von Oktober 2000 bis Dezember 2001 wurden insgesamt 8 531 Beratungsgespräche realisiert.

- **Internetauftritt.** Seit Kampagnenstart im Oktober 2000 gab es bis Dezember 2001 insgesamt etwa 180 000 Zugriffe auf die speziell für die Kampagne eingerichteten Internetseiten.
- **Broschüren.** Insgesamt wurden bisher etwa 1,1 Mio. Broschüren auf Anfrage verschickt.
- **Messeauftritte.** Mit einem Informationsstand wurde auf der Rehacare 2000 und 2001 in Düsseldorf sowie auf der Rehavision 2001 in Leipzig zum Thema informiert und beraten.

Betrachtet man die eingesetzten Mittel und die dargestellten Ergebnisse, kann festgestellt werden: Das öffentliche Interesse für das Thema ist geweckt. Angesichts der Tatsache, dass das Thema Schwerbehinderung normalerweise für die Medien keinen hohen Stellenwert besitzt, ist das Echo dort bemerkenswert. Es bestätigt, dass der Umgang und die gewählte Bildsprache nicht nur sensibilisiert, sondern auch aufmerksam macht. Herausragend sind darüber hinaus die Ergebnisse des aktiven Telefonmarketings mit rund 9 000 Stellenangeboten. Die Nutzung der übrigen Informationsangebote (Broschüren, Internet, Bürgertelefon) ist angesichts eines Themas mit einer klar eingegrenzten Zielgruppe erfreulich. Die an der Gesetzesentstehung beteiligten Verbände und Institutionen wurden gut mit Materialien des BMA versorgt.

16. Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen gemäß § 83 SGB IX, insbesondere im Bereich des öffentlichen Dienstes auch bei den vom Bund beeinflussten Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, ergriffen?

Die Bundesregierung hat auf eine zügige Umsetzung der Neuregelung hingewirkt. Sie hat eine Reihe von Aktivitäten der Integrationsämter zur Unterstützung der Betriebe und Dienststellen veranlasst. Dazu gehörte die Erstellung von Publikationen (Erstellung „Vorläufiger Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen (AG HFSt.) für die Unterstützung der Betriebe und Dienststellen beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen“ gemäß § 14b SchwbG § 83 SGB IX, Veröffentlichung von Arbeitshilfen, Veröffentlichungen in der Zeitschrift Behinderte im Beruf (ZB), Entwicklung eines Fragebogens zur Erhebung einer Bestandsanalyse), Durchführung von Schulungen (Schulung der Mitarbeiter/innen der Integrationsämter zur Beratung der Verhandlungspartner, Schulungen für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalrat, Beauftragte des Arbeitgebers), Hilfestellung in Form von Beratung bei konkreten Verhandlungen (Teilnahme in beratender Funktion an Verhandlungen vor Ort; Beratung der einzelnen Verhandlungspartner im Vorbereitungsstadium, „Werbung“ für das neue Instrument ist Bestandteil der Beratungen in den Betrieben/Dienststellen, Abfrage nach dem Vorhandensein einer Integrationsvereinbarung bei Anträgen an das Integrationsamt, Information an Mitarbeiter/innen von Integrationsfachdiensten für ihre Tätigkeit vor Ort).

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, hat darüber hinaus in einem Schreiben an die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder auf die notwendige Umsetzung des § 83 SGB IX aufmerksam gemacht und sich über den Stand der Arbeiten an den Integrationsvereinbarungen durch die öffentlichen Arbeitgeber berichten lassen.

Beim jährlichen Erfahrungsaustausch mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder haben die zuständigen Staatssekretäre des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des BMA unter

Hinweis auf das Initiativ- und Verhandlungsrecht der Schwerbehindertenvertretungen auf die Dringlichkeit des Abschlusses von Integrationsvereinbarungen aufmerksam gemacht und Hilfestellung angeboten.

17. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Erfahrungen und Ergebnisse in der bisherigen Arbeit der Integrationsfachdienste (IFD) vor?

Der Bundesregierung liegen Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Teilnahme an verschiedenen Fachtagungen und Veranstaltungen mit der BA, der Arbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) vor.

Weitere Erkenntnisse erwartet sie von der wissenschaftlichen Begleitforschung durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen (Prof. Rainer Trost) zu den Modellprojekten des BMA, die bis zum 31. März 2002 läuft und auch wichtige Erkenntnisse über sonstige Integrationsfachdienste erbringen soll.

Dieser Bericht wird vom BMA zusammen mit den anderen Beteiligten auszuwerten sein. Von diesen Ergebnissen und den in der Praxis gemachten Erfahrungen wird es abhängig sein, ob eine Rechtsverordnung nach § 115 SGB IX mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sein wird, die noch Näheres über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes sowie die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen regelt.

- a) Wie viele IFD existieren und wie viele wurden seit Inkrafttreten des SchwBAG neu geschaffen?

Seit Inkrafttreten des SchwBAG bis Ende 2001 konnten bundesweit 172 Integrationsfachdienste eingerichtet und vertraglich gebunden werden. Hinzu kommt ein Teil der 16 vom BMA eingerichteten aus dem Ausgleichsfonds modellhaft geförderten Integrationsfachdienste. Die Gespräche der Arbeitsämter mit diesen IFD zur Fortführung ab dem 1. Januar 2002 unter Geltung des neuen Rechts §§ 109 ff. SGB IX stehen kurz vor dem Abschluss. Damit werden 183 Integrationsfachdienste bundesweit tätig sein; in zwei Städten sind zwei IFD's beauftragt. Der gesetzliche Auftrag (§ 111 Abs. 5 SGB IX), in jedem Arbeitsamtsbezirk einen Integrationsfachdienst einzurichten, ist damit erfüllt.

Darüber hinaus haben die Integrationsämter weitere psychosoziale und berufsbegleitende Dienste eingesetzt, die noch nicht alle in die Integrationsfachdienste integriert worden sind.

Konkrete Erkenntnisse zur Zahl der Dienste werden erst nach Vorliegen der von der Arbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen angekündigten Erhebungsdaten verfügbar sein.

- b) Mit welchen Institutionen arbeiten die Fachdienste (nach § 111 SGB IX) mit welchem Erfolg zusammen?

Die Integrationsfachdienste arbeiten mit den im § 111 Abs. 3 SGB IX genannten Institutionen, insbesondere mit den Arbeitsämtern, den Integrationsämtern, den Rehabilitationsträgern sowie auch mit regionalen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sie bei ihren Aufgaben nach § 110 SGB IX unterstützen können, eng zusammen.

Die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern ist bisher noch nicht sehr ausgeprägt. Ein Gespräch des BMA mit den Rehabilitationsträgern über die Intensivierung der Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger wird in Kürze stattfinden.

Die Nutzung der regionalen Unterstützungsstruktur ist in allen Bundesländern ein wesentlicher Bestandteil in der Arbeit der regional tätigen Integrationsfachdienste.

- c) Welche Ergebnisse nach § 114 SGB IX (Ergebnisbeobachtung) liegen der Bundesregierung derzeit vor bzw. wie will sich die Bundesregierung einen Überblick über die erfolgten Eingliederungsbemühungen verschaffen?

Nach § 114 SGB IX dokumentieren die Integrationsfachdienste Verlauf und Ergebnis ihrer jeweiligen Bemühungen um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Sie erstellen jährlich – erstmals für 2001 – eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legen diese den Auftraggebern nach deren näherer gemeinsamer Maßgabe vor. Dies erfolgt durch die Integrationsfachdienste erstmals zum 31. März 2002 an die Arbeitsämter. Die Meldungen an die Hauptstelle der BA in Nürnberg sind zum 31. Mai 2002 vorgesehen.

Die BA hat angekündigt, die Ergebnisdarstellungen zeitnah auszuwerten. Die Ergebnisse werden dann, mit den Integrationsfachdiensten, deren Verbänden (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung) und anderen Beteiligten zu erörtern sein. Ziel ist, die Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten und ihr Mitwirken an einer verbesserten Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben weiterzuentwickeln und zu optimieren.

Eine Übersicht zu den zu erhebenden Merkmalen ist als Anlage 3 beigelegt.

Schon jetzt kann aus der fachlichen Beobachtung festgestellt werden, dass anfängliche Unsicherheiten in der Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Integrationsfachdiensten rasch überwunden werden konnten und sich die Qualität dieser Zusammenarbeit und das gegenseitige Verstehen kontinuierlich positiv entwickelt haben.

- d) Wie viele schwerbehinderte und wie viele nicht schwerbehinderte Menschen wurden durch das Wirken der IFD insgesamt bzw. zusätzlich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt?

Die Integrationsfachdienste wurden nach der Statistik der BA im Jahresverlauf 2001 bei insgesamt 30 248 Personen beauftragt, darunter waren 520 behinderte Menschen.

Nach dieser Statistik wurde 4 079 schwerbehinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt, darunter 188 in Integrationsprojekte, die als Sonderformen ebenfalls dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzuordnen sind. In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bzw. Strukturanpassungsmaßnahmen sind 659 Personen vermittelt worden.

Darunterzahlen zu den Abgängen in Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von nicht schwerbehinderten (behinderten) Menschen liegen noch nicht vor.

- e) Wie viele Mittel der Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds wurden den IFD bisher zur Verfügung gestellt und wie wurden diese verwendet?

Der Ausgleichsfonds hat der BA schon seit dem Jahr 2000 Mittel nach § 41 Schwerbehinderten-Ausgleichs-Abgabeverordnung (SchwbAV) zum Aufbau und zur Förderung der Integrationsfachdienste zur Verfügung gestellt, im Jahr 2000 den Betrag von 4,0 Mio. DM, für das Jahr 2001 rd. 88 Mio. DM. Für das Jahr 2002 sind 100 Mio. DM (51 Mio. Euro) vorgesehen.

Nach Angaben der BA sind im Jahr 2000, in der Anlaufphase von Oktober bis Dezember, nach Inkrafttreten der maßgeblichen Regelungen des SchwbBAG zum 1. Oktober 2000 noch keine Ausgaben angefallen.

Im Jahr 2001 beliefen sich die Ausgaben der BA für die Beauftragung von Integrationsfachdiensten auf rd. 45,8 Mio. DM.

Es wurden auf der Grundlage der Mustervereinbarung mit den Integrationsfachdiensten Vereinbarungen getroffen, so auch über Platzkapazitäten. Für diese Plätze sind nach der jeweiligen Vergütungsvereinbarung Vergütungen für die Betreuung sowie Honorare für die erfolgreiche Vermittlung und bei Beständigkeit dieser Vermittlungen über die Probezeit hinaus ein Erfolgshonorar gezahlt worden. Für die Betreuung ist je Platz eine Vergütung von i. d. R. bis zu 300,00 DM pro Monat, für die erfolgreiche Vermittlung 1 000,00 DM und bei entsprechender Beständigkeit ein Erfolgshonorar von zwischenzeitlich 1 500,00 DM vorgesehen.

Differenziertere Angaben zur Vergütung liegen von der BA nicht vor.

- f) Wie wird die Kompetenz von Schwerbehinderten in die Tätigkeit der IFD einbezogen (z. B. Beschäftigungsanteil schwerbehinderter Menschen in den IFD)?

Die bisher nach §§ 109 ff. SGB IX beauftragten Integrationsfachdienste beschäftigen insgesamt 805 Personen, davon 464 Frauen; 77 Beschäftigte sind schwerbehinderte Menschen, davon 40 Frauen. Sie bringen ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen als schwerbehinderte Menschen in die Arbeit der Integrationsfachdienste ein.

Die Nutzung der behinderungsspezifischen Kompetenzen von Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden wird durch eine enge Zusammenarbeit vor Ort sichergestellt.

18. Wie hoch ist die Zahl der derzeit in den Werkstätten für Behinderte (WfB) beschäftigten behinderten Menschen?

Im Jahre 2000 waren insgesamt 194 722 behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt – ausweislich der Statistik zur Rentenversicherung von behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 179, 180 SGB VI, § 4 der Aufwendererstattungsverordnung). Die entsprechende Statistik für das Jahr 2001 wird Mitte des Jahres 2002 vorliegen.

Die Statistik weist die Zahl der behinderten Menschen in Werkstätten, für die Rentenversicherungsbeiträge erstattet worden sind, als Gesamtzahl, nicht getrennt nach der Zahl der im Arbeitsbereich der Werkstätten Beschäftigten und der Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten aus. In der Gesamtzahl sind rd. 21 300 behinderte Menschen enthalten, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich teilgenommen haben. Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren danach im Jahre 2000 rd. 173 400 behinderte Menschen beschäftigt.

19. Wie viele WfB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden seit 1998 und explizit jeweils nach Inkrafttreten des SchwBAG und des SGB IX auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt?

Die Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH (ISB), Berlin, führt zur Zeit im Auftrag des BMA eine Erhebung zum Übergang behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch. Im Rahmen dieser Erhebung werden bei den Werkstätten für behinderte Menschen, den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern Daten erhoben, in welchem Umfang die den Werkstätten für behinderte Menschen seit dem 1. August 1996 als „fachliche Anforderung“ und seit dem 1. Oktober 2000 als gesetzliche Verpflichtung obliegende Aufgabe zur Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und die dabei den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern zukommenden Aufgaben durchgeführt worden sind.

In einem Zwischenbericht liegen Ergebnisse der befragten Werkstätten für behinderte Menschen vor. Von den 604 befragten Werkstätten haben 292 (= 48 %) entsprechende Angaben gemacht. Danach sind in dem Erhebungszeitraum (1998 bis 2000) in den Werkstätten, in denen mindestens ein Übergang stattgefunden hat (rund bei der Hälfte der 292 Werkstätten), insgesamt 545 behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt, davon 136 im Jahre 1998, 177 im Jahre 1999 und 232 im Jahre 2000.

Zu einer angemessenen Einschätzung der Übergangsfunktion der Werkstätten müssen die Übergangszahlen auf die Größe der jeweiligen Werkstatt für behinderte Menschen bezogen werden. Der prozentuale Anteil der Übergänge einer Werkstatt an der Zahl ihrer Plätze bezeichnet die Übergangsquote. Diese lag nach den Ergebnissen der Erhebung bei 63 % der Werkstätten nur bei weniger als 0,1 %, bei 9 % der Werkstätten bei mehr als 1 %.

Weitere Daten zum Übergang behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden zur Zeit vom BMA im Zusammenhang mit der Erhebung des Bestands und des Bedarfs an Werkstattplätzen ermittelt. Ergebnisse daraus liegen noch nicht vor.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Dauer und Stabilität der Arbeitsverhältnisse der auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WfB?

Aussagen über Dauer und Stabilität von Arbeitsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach Übergang aus Werkstätten enthält der in der Antwort zu Frage 19 genannte Zwischenbericht des ISB. Danach seien 16 % der Arbeitsverhältnisse innerhalb des ersten Jahres gescheitert, 59 % der Arbeitsverhältnisse bestehen seit Beginn der Erhebung länger als ein Jahr. In einem Viertel der Fälle konnte zur Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses keine Angabe gemacht werden.

Der Grund für die Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses war in einem Viertel der Fälle unbekannt. In knapp einem Fünftel der Fälle waren es betriebsbedingte Gründe, in drei Fünftel der Fälle personen- oder verhaltensbedingte Gründe.

Eine Wiederaufnahme in die Werkstatt erfolgte bei zwei Fünfteln der Fälle.

21. Wie hat sich seit 1998 die Anzahl der Arbeitsplätze sowie die materielle und personelle Ausstattung der Werkstätten für Behinderte in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt, welche Bundesmittel kamen dafür zum Einsatz?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung und welche Probleme und Aufgaben sind nach ihrer Kenntnis in den nächsten Jahren zu lösen?

Von 1998 bis 2001 hat das BMA aus Mitteln des Ausgleichsfonds insgesamt 282,8 Mio Euro (553,1 Mio DM) für die investive Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen bewilligt. Damit konnten alle Projektanträge aus den Bundesländern in eine Förderung aufgenommen werden.

Der Aufbau eines länderübergreifenden Netzes derartiger Einrichtungen ist damit auch Dank der umfangreichen Förderung aus dem Ausgleichsfonds beim BMA weit fortgeschritten.

In dem gemäß § 160 SGB IX zum 30. Juni 2003 zu erstattenden Bericht der Bundesregierung wird auch auf den Bedarf an weiteren Plätzen in Werkstätten für behinderte Menschen einzugehen sein, der zwischenzeitlich durch eine Erhebung ermittelt wird.

Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstätten müssen der Aufgabenstellung der Werkstätten als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben und den im SGB IX und im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Das Gleiche gilt für die personelle Ausstattung. Die Werkstätten müssen über das Personal verfügen, das erforderlich ist, um ihre Aufgaben gegenüber den behinderten Menschen erfüllen zu können. Diese fachlichen Anforderungen sind an die Werkstätten gestellt.

Der Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes leistungsfähiger Werkstätten wird durch die institutionelle Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes und der Länder und durch Haushaltsmittel der in den Werkstätten zuständigen Rehabilitationsträger finanziell unterstützt. Zu den dabei notwendigen Erhebungen zu Bestand und Bedarf an Werkstattplätzen siehe Antwort zu Frage 19.

Die Finanzierung der notwendigen personellen Ausstattung ist Aufgabe und Verpflichtung der zuständigen Rehabilitationsträger. Hier ist – was die Übernahme der erforderlichen Kosten im Arbeitsbereich der Werkstätten angeht – im SGB IX die Frage, welche Leistungen der Werkstätten von den zuständigen Rehabilitationsträgern zu vergüten sind, neu formuliert und damit präziser geregelt worden. Die im Einzelnen getroffenen Regelungen sind von den Beteiligten, den Werkstätten für behinderte Menschen und den zuständigen Rehabilitationsträgern umzusetzen; soweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe der Länder zuständige Rehabilitationsträger sind, in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Beteiligten. Das BMA hat hierbei eine koordinierende Aufgabe übernommen.

Aufgabe der kommenden Jahre wird es auch sein, die durch Verordnung geregelten Fragen der Mitwirkung der behinderten Menschen in den Werkstätten sowie der Qualifikation des Fachpersonals in den Werkstätten in der Praxis umzusetzen. Darüber hinaus wird dem Übergang geeigneter behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, auch Integrationsprojekte, besondere Beachtung zu schenken sein.

22. Wie erfolgt nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Umsetzung der im SGB IX festgelegten Erhöhung des Werkstattentgeltes um 50 DM (Arbeitsfördergeld) und welche Probleme treten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX in allen Bundesländern von den zuständigen Rehabilitationsträgern an die Werkstätten und von diesen an die anspruchsberechtigten Beschäftigten in voller Höhe ausgezahlt. Soweit Erhöhungen der Arbeitsentgelte aufgrund der Kostenzuordnung im Arbeitsbereich der Werkstätten auf das Arbeitsförderungsgeld angerechnet werden können, soll dieses im Einvernehmen zwischen Werkstatt und Rehabilitationsträger geschehen.

Derzeit wird die Möglichkeit einer gesetzlichen Änderung geprüft, die sicherstellt, dass die in Privathaushalten einschließlich betreutem Wohnen lebenden Werkstattbeschäftigten, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, das Arbeitsförderungsgeld nicht als Arbeitseinkommen zur Minderung ihrer Sozialhilfebedürftigkeit einsetzen müssen. Werkstattbeschäftigte, die in einer vollstationären Einrichtung leben, müssen das Arbeitsförderungsgeld aufgrund der Regelung in § 85 Abs. 2 BSHG nicht zur Minderung ihrer Wohnheimkosten einsetzen.

23. Wie viele Anträge auf Arbeitsassistenz gibt es seit Inkrafttreten

a) des SchwBAG und

b) des SGB IX?

Statistische Zahlen zu der Aufteilung nach a) und b) stehen bei den Ländern nicht zur Verfügung.

Nach Angaben der Länder wurden seit dem 1. Oktober 2000 rd. 3 100 Anträge auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz (arbeitgeber- und arbeitnehmerorganisiert) bei den Integrationsämtern gestellt; darunter sind auch Anträge auf begleitende Hilfen im Arbeitsleben, die nicht ausdrücklich auf Arbeitsassistenz gerichtet waren.

Dabei handelt es sich um rd. 210 Anträge auf arbeitnehmerorganisierte Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 4 SGB IX und um ca. 2 300 Anträge auf arbeitgeberorganisierte Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 27 SchwbAV. Die restlichen betrafen Anträge, die nicht ausdrücklich auf Arbeitsassistenz gerichtet waren, aber auf entsprechende Leistungen und Hilfen abzielten.

24. Wie viele schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in den vergangenen Jahren (bis Oktober 2000) Betreuungskräfte (vergleichbar mit Arbeitsassistenten ab Inkrafttreten des SchwBAG und seit Einführung des SGB IX am 1. Juli 2001) zur Unterstützung bei der Arbeitsausführung auf der Grundlage des § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung/SchwAV (Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen) im Bund und in den einzelnen Bundesländern beantragt und gewährt bekommen?

Die Arbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat in ihrem Jahresbericht dazu folgende Daten veröffentlicht (Erhebungszeitraum jeweils von November des Vorjahres bis Oktober des dargestellten Jahres):

Leistungen an Arbeitgeber	2000	1999	1998
	Mio. DM/Fallzahlen	Mio DM/Fallzahlen	Mio DM/Fallzahl
Leistungen bei außerge- wöhnlicher Belastung § 27 SchwbAV:			
Alte Bundesländer	101,22/11.964	94,90/10.689	90,43 / 7.604
Neue Bundesländer:	14,09 / 2.110	14,09 / 2.830	13,28 / 2.386
Bundesgebiet:	115,31/14.074	108,99/13.519	103,71 / 9.990

Die Beträge und Fallzahlen umfassen nicht nur die Betreuungskräfte im gefragten Sinne, sondern auch den Minderleistungsausgleich an Arbeitgeber. Eine Differenzierung ist nicht verfügbar.

Ausgaben der Integrationsämter nach Bundesländern:

Leistungen nach § 27 SchwbAV	2000		1999		1998	
	Betrag in Mio DM	Anzahl Fälle	Betrag in Mio DM	Anzahl Fälle	Betrag in Mio DM	Anzahl Fälle
Baden	14,165	1552	13,693	1549	13,348	k. A.
Württemberg	9,519	332	8,734	1194	8,041	778
Bayern	22,676	2707	19,600	2555	16,194	2385
Berlin	5,803	607	5,949	344	7,050	342
Brandenburg	1,809	433	2,020	520	2,158	436
Bremen	1,214	249	1,247	169	1,026	193
Hamburg	3,525	612	3,294	600	3,018	418
Hessen	10,443	1488	9,667	781	8,746	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	2,888	300	3,116	326	3,024	324
Niedersachsen	8,781	1004	9,743	k. A.	9,363	k. A.
Rheinland	5,811	967	5,718	1018	5,804	826
Westfalen-Lippe	9,445	1300	9,423	1275	9,793	1299
Rheinland-Pfalz	7,659	915	5,598	928	5,820	1176
Saarland	0,925	140	0,860	124	0,662	95
Sachsen	5,163	980	4,922	947	4,569	944
Sachsen-Anhalt	1,905	338	1,705	643	1,207	218
Schleswig-Holstein	1,254	91	1,380	152	1,561	92
Thüringen	2,322	59	2,326	394	2,322	464
Bundesgebiet Gesamt	115,307	14.074	108,995	13.519	103,760	9.990

25. Wie gestaltet sich gegenwärtig die weitere Finanzierung der bis zum Oktober 2000 bestehenden Betreuungen zur Unterstützung bei der Arbeitsausführung bzw. den Arbeitsassistenzen in Bund und Ländern (bitte möglichst differenziert nach Jahren, Umfang der Gesamtförderungen, Geschlecht und Branche ausweisen)?

Unterstützungs- oder Arbeitsassistenzeleistungen für schwerbehinderte Menschen, die nach dem bis zum 30. September 2000 geltenden Schwerbehindertenrecht überwiegend nach § 27 SchwbAV erbracht wurden, bleiben durch die Änderungen des Schwerbehindertenrechts und seine Einordnung in das SGB IX als Teil 2 unberührt. Die neuen Regelungen über die arbeitnehmerorganisierte Arbeitsassistenten stellen zusätzliche Leistungsmöglichkeiten dar. Beide Leistungsmöglichkeiten stehen zur Wahl des schwerbehinderten Menschen. Tendenziell neigt ein hoher Anteil von schwerbehinderten Menschen zu der vom jeweiligen Arbeitgeber organisierten persönlichen Unterstützung. Die von dem schwerbehinderten Menschen selbst organisierte Form der Arbeitsassistenten stellt hohe Anforderungen an den schwerbehinderten Menschen in seiner Arbeitgeberfunktion. Die Antragsteller – Arbeitgeber oder schwerbehinderte Menschen – werden von den Integrationsämtern über die bestehenden Fördermöglichkeiten der Integrationsämter gemäß § 102 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i. V. m. § 27 SchwbAV (Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen) sowie gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1a SchwbAV (Arbeitsassistenten) ausführlich informiert. Dabei zeigt sich, dass mehrheitlich eine Bewilligung gemäß § 102 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i. V. m. § 27 SchwbAV von den Beteiligten favorisiert wird. Ausschlaggebend dafür scheint zu sein, dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die dem schwerbehinderten Menschen als Arbeitgeber einer Assistentenkraft entstehen, häufig davon abhalten, diese Leistung zu beantragen. Zwischenzeitlich treten professionelle Anbieter von Arbeitsassistenten-Diensten auf, welche zwar die Gewinnung eines Arbeitsassistenten und die AG-Funktionen, samt der Vertretungen in Krankheits- und Urlaubsfällen übernehmen, was insgesamt aber zu einer Verteuerung führen kann.

Differenzierte Angaben dazu können noch nicht gemacht werden.

26. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben seit dem 1. Oktober 2000 eine Betreuungskraft bzw. eine Arbeitsassistenten auf der Grundlage des § 31 (mit Inkrafttreten des SchwBAG bzw. mit Einführung des SGB IX auf der Grundlage gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1a SchwbAV) des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) beantragt und gewährt bekommen und welche Probleme traten dabei nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Durch den schwerbehinderten Menschen selbst organisierte Arbeitsassistenten wurde – wie oben bereits angeführt – in rd. 210 Fällen bewilligt.

Die Beantwortung der Frage 25 geht bereits auf Problemstellungen ein. Ergänzend ist festzustellen, dass bei schwerbehinderten Menschen der über Arbeitsassistenten abzudeckende Hilfebedarf sich nur auf arbeitsplatzbezogene oder arbeitsausführende Hilfeleistungen bezieht, was in der Praxis oft nicht berücksichtigt wird.

Die von den Integrationsämtern entwickelten und mit dem BMA abgestimmten „Vorläufigen Empfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen sehen Leistungen an den schwerbehinderten Menschen vor, die sich nach Höhe und Dauer an der Inanspruchnahme von Arbeitsassistenten ausrichten und bis zu 2 800 DM, vereinzelt auch darüber, betragen und einen Bewilligungszeitraum von zunächst bis zu 2 Jahren vorsehen.

27. Auf welcher Grundlage, mit welchem Auftrag und nach welchen Kriterien erfolgt gegenwärtig seitens der zuständigen Ämter eine Überprüfung der bisher bestehenden Arbeitsassistenzen im Bund und den einzelnen Bundesländern?

Seitens der zuständigen Integrationsämter findet eine generelle Überprüfung der bewilligten Leistungen für eine vom Arbeitgeber organisierte personelle Unterstützung gemäß § 102 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i. V. m. § 27 SchwbAV mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1a SchwbAV zu überprüfen, nicht statt. Die Voraussetzungen von Leistungen für eine arbeitnehmerorganisierte Arbeitsassistenz nach neuem Recht (SchwbBAG bzw. SGB IX) werden auf Antrag der betroffenen schwerbehinderten Menschen geprüft. Dabei werden von den Integrationsämtern die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) erlassenen und fortgeschriebenen „Vorläufigen Empfehlungen“ angewendet.

28. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die Ausgestaltung und das Weiterbestehen der Arbeitsassistenzen, damit verbundener Förderhöhen und ggf. die Heranziehung anderer Leistungsträger?

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 SGB IX erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Leistungen umfassen auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für die Dauer von bis zu drei Jahren, die durch die Integrationsämter nach § 102 Abs. 4 SGB IX durchgeführt wird. Im Anschluss an diese drei Jahre erbringen die Integrationsämter in originärer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz, solange dies erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Weiterbestehen der Leistungen wird auf die Beantwortung der Frage 25 verwiesen. Konkrete Zahlen, die Aufschluss darüber geben, wie viele der bisher über den Arbeitgeber erbrachten „Leistungen der Arbeitsassistenz“ jetzt arbeitnehmerorganisiert erbracht werden, liegen nicht vor. Zu den Förderhöhen der arbeitnehmerorganisierten Arbeitsassistenz weisen die Erhebungen in Abhängigkeit von der täglichen bzw. monatlichen Inanspruchnahme Beträge bis zu 2 800,00 DM pro Monat auf, die vereinzelt auch höher sind.

Zu der Frage, inwiefern andere Leistungen darüber hinaus in Anspruch genommen werden, liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Tabelle 1:

Anlage 1

Ergebnisse der Statistik aus den Anzeigen gem. § 13 Abs. 2 SchwbG Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen

Berichtsjahre: 1998 bis 2000

Bundesrepublik Deutschland

Merkmal	Oktober				
			1998	1999	2000
			3	4	5
1. Arbeitgeber			188.645	187.437	187.940
2. Betriebe/Dienststellen			274.908	273.579	271.390
3. Arbeitsplätze insgesamt			23.167.321	23.011.753	23.194.604
4. darunter (Pos. 3) Auszubildende			1.048.338	1.080.476	1.094.849
5. darunter (Pos. 3) Stellen nach § 7 Abs. 2 und 3 SchwbG			1.552.551	1.485.782	1.563.389
6. Der Berechnung der Pflichtzahl zugrunde zu legende Arbeitsplätze (Pos. 3 abzüglich Pos. 4 und 5)			20.566.432	20.445.495	20.536.366
7. Zu beschäftigende Schwerbehinderte bei einem Pflichtsatz von 6 % (6 % von Pos. 6)			1.233.985	1.226.730	1.232.182
8. Anrechenbare beschäftigte Schwerbehinderte (ohne Mehrfachanrechnungen)			666.917	647.528	641.539
9. darunter (Pos. 8) Auszubildende			4.970	4.992	5.072
10. darunter (Pos. 8) Personen in sonstiger beruflicher Bildung			1.615	1.639	1.902
11. Anrechenbare beschäftigte Gleichgestellte (ohne Mehrfachanrechnungen)			73.076	75.939	78.170
12. darunter (Pos. 11) Auszubildende			232	250	272
13. darunter (Pos. 11) Personen in sonstiger beruflicher Bildung			265	301	289
14. Sonstige anrechnungsfähige Personen (ohne Mehrfachanrechnungen)			7.242	8.479	4.251
15. Zusätzlich besetzte Plätze durch Mehrfachanrechnungen			35.665	33.254	32.258
16. Besetzte Arbeitsplätze insgesamt (Pos. 8+11+14+15)			782.900	765.200	756.218
17. Unbesetzte Arbeitsplätze ¹⁾			525.569	537.058	550.300
18. Istquote (Pos. 16 in % von Pos. 6)			3,8	3,7	3,7

1) Summe der unbesetzten Plätze von Arbeitgebern, die die Pflichtquote nicht erfüllen. Besetzte Plätze von Arbeitgebern, die über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigen, sind nicht saldiert.

Tabelle 2:

Ergebnisse der Statistik aus den Anzeigen gem. § 13 Abs. 2 SchwbG Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen

Berichtsjahre: 1998 bis 2000

Bundesgebiet West²⁾

Merkmal	O k t o b e r				
			1998	1999	2000
			3	4	5
1. Arbeitgeber			149.558	149.222	151.041
2. Betriebe/Dienststellen			228.776	228.383	227.589
3. Arbeitsplätze insgesamt			19.730.161	19.692.338	20.065.128
4. darunter (Pos. 3) Auszubildende			853.501	884.080	909.699
5. darunter (Pos. 3) Stellen nach § 7 Abs. 2 und 3 SchwbG			1.401.838	1.352.065	1.417.523
6. Der Berechnung der Pflichtzahl zugrunde zu legende Arbeitsplätze (Pos. 3 abzüglich Pos. 4 und 5)			17.474.822	17.456.193	17.737.906
7. Zu beschäftigende Schwerbehinderte bei einem Pflichtsatz von 6 % (6 % von Pos. 6)			1.048.489	1.047.372	1.064.274
8. Anrechenbare beschäftigte Schwerbehinderte (ohne Mehrfachanrechnungen)			586.335	566.071	567.695
9. darunter (Pos. 8) Auszubildende			4.161	4.156	4.235
10. darunter (Pos. 8) Personen in sonstiger beruflicher Bildung			1.350	1.430	1.693
11. Anrechenbare beschäftigte Gleichgestellte (ohne Mehrfachanrechnungen)			54.680	57.887	59.612
12. darunter (Pos. 11) Auszubildende			148	174	176
13. darunter (Pos. 11) Personen in sonstiger beruflicher Bildung			165	209	205
14. Sonstige anrechnungsfähige Personen (ohne Mehrfachanrechnungen)			6.626	8.009	3.664
15. Zusätzlich besetzte Plätze durch Mehrfachanrechnungen			31.441	29.422	28.321
16. Besetzte Arbeitsplätze insgesamt (Pos. 8+11+14+15)			679.082	661.389	659.292
17. Unbesetzte Arbeitsplätze ¹⁾			434.278	451.006	468.690
18. Istquote (Pos. 16 in % von Pos. 6)			3,9	3,8	3,7

1) Summe der unbesetzten Plätze von Arbeitgebern, die die Pflichtquote nicht erfüllen. Besetzte Plätze von Arbeitgebern, die über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigen, sind nicht saldiert.

2) Regionale Zuordnung nach dem Sitz des Arbeitgebers

Tabelle 3:

Ergebnisse der Statistik aus den Anzeigen gem. § 13 Abs. 2 SchwbG Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen

Berichtsjahre: 1998 bis 2000

Bundesgebiet Ost²⁾

Merkmal	O k t o b e r				
			1998	1999	2000
			3	4	5
1. Arbeitgeber			39.087	38.215	36.899
2. Betriebe/Dienststellen			46.132	45.196	43.801
3. Arbeitsplätze insgesamt			3.437.160	3.319.415	3.129.476
4. darunter (Pos. 3) Auszubildende			194.837	196.396	185.150
5. darunter (Pos. 3) Stellen nach § 7 Abs. 2 und 3 SchwbG			150.713	133.717	145.866
6. Der Berechnung der Pflichtzahl zugrunde zu legende Arbeitsplätze (Pos. 3 abzüglich Pos. 4 und 5)			3.091.610	2.989.302	2.798.460
7. Zu beschäftigende Schwerbehinderte bei einem Pflichtsatz von 6 % (6 % von Pos. 6)			185.497	179.358	167.908
8. Anrechenbare beschäftigte Schwerbehinderte (ohne Mehrfachanrechnungen)			80.582	81.457	73.844
9. darunter (Pos. 8) Auszubildende			809	836	837
10. darunter (Pos. 8) Personen in sonstiger beruflicher Bildung			265	209	209
11. Anrechenbare beschäftigte Gleichgestellte (ohne Mehrfachanrechnungen)			18.396	18.052	18.558
12. darunter (Pos. 11) Auszubildende			84	76	96
13. darunter (Pos. 11) Personen in sonstiger beruflicher Bildung			100	92	84
14. Sonstige anrechnungsfähige Personen (ohne Mehrfachanrechnungen)			616	470	587
15. Zusätzlich besetzte Plätze durch Mehrfachanrechnungen			4.224	3.832	3.937
16. Besetzte Arbeitsplätze insgesamt (Pos. 8+11+14+15)			103.818	103.811	96.926
17. Unbesetzte Arbeitsplätze ¹⁾			91.291	86.052	81.609
18. Istquote (Pos. 16 in % von Pos. 6)			3,4	3,5	3,5

1) Summe der unbesetzten Plätze von Arbeitgebern, die die Pflichtquote nicht erfüllen. Besetzte Plätze von Arbeitgebern, die über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigen, sind nicht saldiert.

2) Regionale Zuordnung nach Sitz des Arbeitgebers

Tabelle 7:

Arbeitgeber, Arbeitsplätze sowie mit Schwerbehinderten besetzte Plätze nach Landesarbeitsamtsbezirken/Ländern
 Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen im Kalenderjahr 1998

Landesarbeitsamtsbezirk/ Land ¹⁾	Arbeitgeber	Bundesrepublik Deutschland									
		Arbeitsplätze			mit Schwerbehinderten besetzte / unbesetzte Arbeitsplätze			zusätzlich besetzte Plätze durch Mehrfach- anrechnungen	8 besetzte Arbeitsplätze (Sp. 4 - 7) insgesamt	9 unbesetzte Arbeitsplätze	Istquote (Sp. 8 in % von Sp. 2)
		der Berechnung der Pflichtzahl zugrunde zu legen bei einem Arbeitsplätze	zu beschäftigende Schwerbehinderte von 6%		anrechenbare beschäftigte Schwerbehinderte		sonstige anrechnungsfähige Personen				
			2	3	4	5					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Nord	15.783	1.482.625	88.958	43.117	6.670	157	2.341	52.285	41.850	3,5	
davon: Schleswig-Holstein	6.313	512.984	30.779	15.578	2.347	30	746	18.701	14.150	3,6	
Hamburg	4.621	662.794	39.768	19.510	2.746	85	1.276	23.617	17.824	3,6	
Mecklenburg-Vorpommern	4.849	306.847	18.411	8.029	1.577	42	319	9.967	9.876	3,2	
Niedersachsen-Bremen	18.886	1.811.103	108.666	54.090	10.739	212	2.754	67.795	46.348	3,7	
davon: Niedersachsen	16.864	1.605.733	96.344	47.624	9.772	177	2.207	59.780	41.232	3,7	
Bremen	2.022	205.370	12.322	6.466	967	35	547	8.015	5.117	3,9	
Nordrhein-Westfalen	39.455	5.210.034	312.602	199.990	13.902	5.384	8.834	228.110	109.940	4,4	
Hessen	13.589	1.832.183	109.931	63.921	4.026	103	2.775	70.825	45.836	3,9	
Rheinland-Pfalz-Saarland	9.715	1.007.148	60.429	35.626	1.986	310	1.320	39.242	25.706	3,9	
davon: Rheinland-Pfalz	7.778	774.915	46.495	27.148	1.144	134	1.161	29.587	19.679	3,8	
Saarland	1.937	232.233	13.934	8.478	842	176	159	9.655	6.028	4,2	
Baden-Württemberg	24.672	2.829.130	169.748	88.197	10.145	227	5.442	104.011	73.541	3,7	
Bayern	28.470	3.212.767	192.766	95.304	7.984	249	7.798	111.335	91.185	3,5	
Berlin-Brandenburg	12.898	1.487.406	89.244	48.402	5.391	433	1.751	55.977	36.989	3,8	
davon: Berlin	6.113	1.021.635	61.298	36.900	3.169	361	1.292	41.722	21.903	4,1	
Brandenburg	6.785	465.771	27.946	11.502	2.222	72	459	14.255	15.085	3,1	
Sachsen-Anhalt-Thüringen	13.485	898.261	53.896	20.835	7.521	85	1.364	29.805	27.790	3,3	
davon: Sachsen-Anhalt	6.726	453.768	27.226	10.476	4.126	41	667	15.300	13.984	3,4	
Thüringen	6.759	444.493	26.670	10.359	3.395	44	707	14.505	13.807	3,3	
Sachsen	11.692	795.775	47.747	17.435	4.712	82	1.286	23.515	26.384	3,0	
Bundesrepublik Deutschland	188.645	20.566.432	1.233.986	666.917	73.076	7.242	35.665	782.900	525.570	3,8	
davon: Bundesgebiet West	149.558	17.474.822	1.048.489	586.335	54.680	6.626	31.441	679.082	434.278	3,9	
Bundesgebiet Ost	39.087	3.091.610	185.497	80.582	18.396	616	4.224	103.818	91.291	3,4	

1) Regionale Zuordnung nach dem Sitz des Arbeitgebers.

2) Summe der unbesetzten Plätze von Arbeitgebern, die die Pflichtquote nicht erfüllen. Besetzte Plätze von Arbeitgebern, die über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigen, sind nicht saldiert.

Tabelle 7:

Arbeitgeber, Arbeitsplätze sowie mit Schwerbehinderten besetzte Plätze nach Landesarbeitsamtsbezirken/Ländern
Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen im Kalenderjahr 1999

Landesarbeitsamtsbezirk/ Land ¹⁾	Arbeitgeber	Arbeitsplätze			mit Schwerbehinderten besetzte / unbesetzte Arbeitsplätze						Istquote (Sp. 8 in % von Sp. 2)
		der Berechnung der Pflichtzahl zugrunde zu legende Arbeitsplätze	zu beschäftigende Schwerbehinderte bei einem Pflichtsatz von 6 %	anrechenbare beschäftigte		zusätzlich besetzte Plätze durch Mehrfach- anrechnungen	besetzte Arbeitsplätze (Sp. 4 - 7) insgesamt	unbesetzte Arbeitsplätze ²⁾	8	9	
				Schwerbehinderte							
				ohne Mehrfachanrechnungen	Personen anrechnungsfähige						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Nord	15.488	1.474.033	88.442	41.722	6.306	118	2.266	50.412	42.234	3,4	
davon: Schleswig-Holstein	6.279	527.568	31.654	15.725	2.430	41	730	18.926	14.512	3,6	
Hamburg	4.604	651.503	39.090	18.275	2.291	37	1.185	21.788	18.478	3,3	
Mecklenburg-Vorpommern	4.605	294.962	17.698	7.722	1.585	40	351	9.698	9.244	3,3	
Niedersachsen-Bremen	18.727	1.820.898	109.254	54.844	12.637	233	2.542	70.256	47.469	3,9	
davon: Niedersachsen	16.742	1.618.077	97.085	48.637	11.748	196	2.030	62.611	42.400	3,9	
Bremen	1.985	202.821	12.169	6.207	889	37	512	7.645	5.070	3,8	
Nordrhein-Westfalen	39.241	5.018.263	301.096	184.547	14.036	6.396	7.663	212.642	112.702	4,2	
Hessen	13.613	1.907.967	114.478	64.359	4.566	135	2.649	71.709	49.674	3,8	
Rheinland-Pfalz-Saarland	9.843	1.040.916	62.455	33.898	2.091	805	1.341	38.135	28.199	3,7	
davon: Rheinland-Pfalz	7.875	820.402	49.224	26.394	1.468	703	1.160	29.725	22.295	3,6	
Saarland	1.968	220.514	13.231	7.504	623	102	181	8.410	5.904	3,8	
Baden-Württemberg	24.855	2.840.675	170.441	88.103	10.310	116	5.236	103.765	74.898	3,7	
Bayern	28.259	3.207.145	192.429	91.193	8.498	227	7.624	107.542	93.796	3,4	
Berlin-Brandenburg	12.796	1.452.039	87.122	50.875	4.736	30	1.664	57.305	34.959	3,9	
davon: Berlin	6.054	996.348	59.781	39.073	3.036	25	1.169	43.303	20.196	4,3	
Brandenburg	6.742	455.691	27.341	11.802	1.700	5	495	14.002	14.763	3,1	
Sachsen-Anhalt-Thüringen	13.390	883.494	53.010	19.590	7.616	44	1.009	28.259	27.682	3,2	
davon: Sachsen-Anhalt	6.521	440.584	26.435	9.295	4.148	35	395	13.873	14.049	3,1	
Thüringen	6.869	442.910	26.575	10.295	3.468	9	614	14.386	13.633	3,2	
Sachsen	11.225	800.065	48.004	18.397	5.143	375	1.260	25.175	25.445	3,1	
Bundesrepublik Deutschland	187.437	20.445.495	1.226.730	647.528	75.939	8.479	33.254	765.200	537.058	3,7	
davon: Bundesgebiet West	149.222	17.456.193	1.047.372	566.071	57.887	8.009	29.422	661.389	451.007	3,8	
Bundesgebiet Ost	38.215	2.989.302	179.358	81.457	18.052	470	3.832	103.811	86.052	3,5	

1) Regionale Zuordnung nach dem Sitz des Arbeitgebers.

2) Summe der unbesetzten Plätze von Arbeitgebern, die die Pflichtquote nicht erfüllen. Besetzte Plätze von Arbeitgebern, die über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigen, sind nicht saldiert.

Tabelle 7:

Arbeitgeber, Arbeitsplätze sowie mit Schwerbehinderten besetzte Plätze nach Landesarbeitsamtsbezirken/Ländern Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen im Kalenderjahr 2000

Landesarbeitsamtsbezirk/ Land ¹⁾	Arbeitgeber	Bundesrepublik Deutschland									
		Arbeitsplätze			mit Schwerbehinderten besetzte / unbesetzte Arbeitsplätze			Istquote (Sp. 8 in % von Sp. 2)			
		der Berechnung der Pflichtzahl zugrunde zu legende Arbeitsplätze	zu beschäftigende Schwerbehinderte von 6 %		anrechenbare beschäftigte Schwerbehinderte		zusätzlich besetzte Plätze durch Mehrfach- anrechnungen		besetzte Arbeitsplätze (Sp. 4 - 7) insgesamt	unbesetzte Arbeitsplätze ²⁾	
			Arbeitsplätze	Schwerbehinderte von 6 %	Schwerbehinderte	ohne Mehrfachanrechnungen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Nord	15.677	1.486.348	89.181	42.655	6.821	142	2.220	51.838	42.248	3,5	
davon: Schleswig-Holstein	6.432	537.949	32.277	15.804	2.633	22	694	19.153	14.914	3,6	
Hamburg	4.715	664.929	39.296	18.335	2.402	25	1.214	21.976	18.663	3,4	
Mecklenburg-Vorpommern	4.530	283.470	17.608	8.516	1.786	96	312	10.709	8.671	3,6	
Niedersachsen-Bremen	19.105	1.860.733	111.644	53.542	12.186	154	2.411	68.293	49.769	3,7	
davon: Niedersachsen	17.060	1.655.523	99.331	47.677	11.304	126	1.982	61.089	44.049	3,7	
Bremen	2.045	205.210	12.313	5.865	882	28	429	7.204	5.720	3,5	
Nordrhein-Westfalen	39.587	5.030.921	301.855	180.074	14.642	2.569	7.220	204.505	118.313	4,1	
Hessen	13.780	1.937.923	116.275	65.545	5.139	46	2.531	73.261	51.237	3,8	
Rheinland-Pfalz-Saarland	9.959	1.099.447	65.967	39.170	1.988	97	1.599	42.854	29.374	3,9	
davon: Rheinland-Pfalz	7.998	850.398	51.024	30.221	1.462	56	1.366	33.105	23.066	3,9	
Saarland	1.971	249.049	14.943	8.949	526	41	233	9.749	6.308	3,9	
Baden-Württemberg	25.177	2.922.880	175.373	88.711	10.912	528	5.184	105.335	78.021	3,6	
Bayern	28.554	3.193.956	191.637	88.106	8.359	195	6.973	103.633	96.373	3,2	
Berlin-Brandenburg	12.185	1.364.037	81.842	46.670	5.031	396	1.598	53.695	33.996	3,9	
davon: Berlin	5.893	936.359	56.182	35.258	3.235	363	1.217	40.073	20.870	4,3	
Brandenburg	6.292	427.678	25.661	11.412	1.796	33	381	13.622	13.127	3,2	
Sachsen-Anhalt-Thüringen	12.924	865.929	51.956	19.499	7.864	68	1.235	28.666	26.596	3,3	
davon: Sachsen-Anhalt	6.242	429.452	25.767	9.011	4.271	34	578	13.894	13.568	3,2	
Thüringen	6.682	436.477	26.189	10.488	3.593	34	657	14.772	13.038	3,4	
Sachsen	10.992	774.192	46.452	17.567	5.228	56	1.287	24.138	24.372	3,1	
Bundesrepublik Deutschland	187.940	20.536.366	1.232.182	641.539	78.170	4.251	32.258	756.218	550.300	3,7	
davon: Bundesgebiet West	151.041	17.737.906	1.064.274	567.695	59.612	3.664	28.321	659.292	468.690	3,7	
Bundesgebiet Ost	36.899	2.798.460	167.908	73.844	18.558	587	3.937	96.926	81.609	3,5	

1) Regionale Zuordnung nach dem Sitz des Arbeitgebers.

2) Summe der unbesetzten Plätze von Arbeitgebern, die die Pflichtquote nicht erfüllen. Besetzte Plätze von Arbeitgebern, die über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigen, sind nicht saldiert.

Tabelle 12:

Mit Schwerbehinderten besetzte Plätze nach Landesarbeitsamtsbezirken
- Arbeitgeber mit weniger als 16 Arbeitsplätzen -

Berichtmonat: Oktober 1999

Bundesrepublik Deutschland

Landesarbeitsamtsbezirk	besetzte Plätze insgesamt	davon (Sp. 1) besetzte Plätze durch				
		Schwerbe- hinderte	dar. (Sp. 2) Auszubildende sowie Personen in sonstiger beruflicher Bildung	Gleichgestellte	dar. (Sp. 4) Auszubildende sowie Personen in sonstiger beruflicher Bildung	sonstige anrechnungsfähige Personen
Nord	7.800	5.400	300	2.200	200	200
Niedersachsen-Bremen	14.600	9.900	200	4.500	400	200
Nordrhein-Westfalen	30.200	22.400	700	6.900	800	900
Hessen	8.100	5.800	200	2.200	200	100
Rheinland-Pfalz-Saarland	9.000	6.400	300	2.300	300	300
Baden-Württemberg	16.100	11.000	400	4.900	300	200
Bayern	16.800	12.100	600	4.400	600	300
Berlin-Brandenburg	8.500	6.300	200	2.100	200	100
Sachsen-Anhalt-Thüringen	8.100	4.700	300	3.100	400	300
Sachsen	6.400	4.100	200	2.200	500	100
Bundesrepublik Deutschland	125.700	88.200	3.400	34.800	3.800	2.700
davon: Bundesgebiet West	104.900	75.100	2.800	27.600	2.800	2.200
Bundesgebiet Ost	20.800	13.100	600	7.200	1.000	500

Hinweis: Stichprobenerhebung St 88B. Bagatelldifferenzen sind durch Rundung der Stichprobenergebnisse bedingt.

Anlage 2

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer und Frauen - Jahresdurchschnitt 1998		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	5.761	2.587	3.174
Hamburg	3.714	1.825	1.889
Mecklenburg-Vorpommern	3.395	1.933	1.462
Niedersachsen	17.190	7.313	9.877
Bremen	2.137	1.025	1.112
Nordrhein-Westfalen	53.914	20.311	33.603
Hessen	14.433	5.904	8.529
Rheinland-Pfalz	9.235	3.660	5.575
Saarland	3.908	1.464	2.444
Baden-Württemberg	19.120	7.531	11.589
Bayern	21.623	8.333	13.290
Berlin	10.178	4.338	5.840
Brandenburg	5.210	2.511	2.699
Sachsen-Anhalt	7.493	3.879	3.614
Thüringen	4.829	2.455	2.374
Sachsen	7.493	4.065	3.428
Bundesrepublik Deutschland	189.633	79.134	110.499
Bundesgebiet West	161.213	64.294	96.922
Bundesgebiet Ost	28.420	14.789	13.577

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer - Jahresdurchschnitt 1998		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	3.639	1.660	1.979
Hamburg	2.347	1.176	1.171
Mecklenburg-Vorpommern	1.828	1.089	739
Niedersachsen	11.133	4.571	6.562
Bremen	1.444	654	790
Nordrhein-Westfalen	36.286	13.067	23.219
Hessen	9.413	3.709	5.704
Rheinland-Pfalz	6.261	2.361	3.900
Saarland	2.859	955	1.904
Baden-Württemberg	12.144	4.580	7.564
Bayern	13.667	5.091	8.576
Berlin	5.978	2.554	3.424
Brandenburg	2.844	1.393	1.451
Sachsen-Anhalt	4.189	2.223	1.966
Thüringen	2.599	1.311	1.288
Sachsen	4.055	2.243	1.812
Bundesrepublik Deutschland	120.686	48.637	72.049
Bundesgebiet West	105.171	40.378	64.793
Bundesgebiet Ost	15.515	8.259	7.256

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Frauen - Jahresdurchschnitt 1998		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	2.122	927	1.195
Hamburg	1.367	649	718
Mecklenburg-Vorpommern	1.567	844	723
Niedersachsen	6.057	2.742	3.315
Bremen	693	371	322
Nordrhein-Westfalen	17.628	7.244	10.384
Hessen	5.020	2.195	2.825
Rheinland-Pfalz	2.974	1.299	1.675
Saarland	1.049	509	540
Baden-Württemberg	6.976	2.951	4.025
Bayern	7.956	3.242	4.714
Berlin	4.200	1.784	2.416
Brandenburg	2.366	1.118	1.248
Sachsen-Anhalt	3.304	1.656	1.648
Thüringen	2.230	1.144	1.086
Sachsen	3.438	1.822	1.616
Bundesrepublik Deutschland	68.947	30.497	38.450
Bundesgebiet West	56.042	23.913	32.129
Bundesgebiet Ost	12.905	6.584	6.321

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer und Frauen - Jahresdurchschnitt 1999		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	6.028	2.706	3.322
Hamburg	3.801	1.884	1.917
Mecklenburg-Vorpommern	3.876	2.277	1.599
Niedersachsen	16.674	7.268	9.406
Bremen	2.189	1.050	1.139
Nordrhein-Westfalen	53.734	20.928	32.806
Hessen	14.514	5.943	8.571
Rheinland-Pfalz	9.018	3.734	5.285
Saarland	3.723	1.433	2.291
Baden-Württemberg	19.252	7.455	11.798
Bayern	21.665	8.359	13.307
Berlin	10.406	4.418	5.988
Brandenburg	5.935	2.959	2.976
Sachsen-Anhalt	8.219	4.256	3.963
Thüringen	5.540	2.851	2.688
Sachsen	8.663	4.684	3.979
Bundesrepublik Deutschland	193.236	82.203	111.033
Bundesgebiet West	156.946	63.300	93.646
Bundesgebiet Ost	36.290	18.903	17.387

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer - Jahresdurchschnitt 1999		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	3.770	1.721	2.049
Hamburg	2.366	1.191	1.175
Mecklenburg-Vorpommern	2.176	1.311	866
Niedersachsen	10.657	4.519	6.137
Bremen	1.473	677	796
Nordrhein-Westfalen	35.868	13.488	22.379
Hessen	9.321	3.698	5.622
Rheinland-Pfalz	6.050	2.438	3.612
Saarland	2.673	936	1.737
Baden-Württemberg	12.082	4.502	7.581
Bayern	13.695	5.148	8.547
Berlin	6.066	2.609	3.458
Brandenburg	3.239	1.628	1.610
Sachsen-Anhalt	4.633	2.448	2.185
Thüringen	3.005	1.553	1.452
Sachsen	4.811	2.663	2.148
Bundesrepublik Deutschland	121.883	50.529	71.354
Bundesgebiet West	101.694	39.823	61.872
Bundesgebiet Ost	20.189	10.707	9.483

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Frauen - Jahresdurchschnitt 1999		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	2.258	986	1.272
Hamburg	1.434	693	741
Mecklenburg-Vorpommern	1.700	966	734
Niedersachsen	6.017	2.749	3.268
Bremen	716	373	343
Nordrhein-Westfalen	17.866	7.440	10.427
Hessen	5.193	2.244	2.949
Rheinland-Pfalz	2.968	1.296	1.673
Saarland	1.051	497	554
Baden-Württemberg	7.170	2.953	4.217
Bayern	7.970	3.211	4.760
Berlin	4.340	1.809	2.531
Brandenburg	2.696	1.330	1.366
Sachsen-Anhalt	3.586	1.808	1.778
Thüringen	2.535	1.298	1.236
Sachsen	3.852	2.022	1.831
Bundesrepublik Deutschland	71.353	31.674	39.679
Bundesgebiet West	55.252	23.478	31.774
Bundesgebiet Ost	16.101	8.196	7.904

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer und Frauen - Jahresdurchschnitt 2000		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	5.711	2.644	3.067
Hamburg	3.550	1.776	1.773
Mecklenburg-Vorpommern	4.239	2.559	1.680
Niedersachsen	15.602	7.261	8.342
Bremen	2.091	1.046	1.045
Nordrhein-Westfalen	50.238	20.393	29.845
Hessen	13.468	5.710	7.759
Rheinland-Pfalz	8.294	3.587	4.707
Saarland	3.481	1.462	2.019
Baden-Württemberg	18.194	7.112	11.082
Bayern	19.825	7.843	11.982
Berlin	10.027	4.561	5.466
Brandenburg	5.831	3.115	2.716
Sachsen-Anhalt	8.547	4.563	3.984
Thüringen	5.787	3.087	2.700
Sachsen	9.205	5.069	4.136
Bundesrepublik Deutschland	184.089	81.787	102.301
Bundesgebiet West	146.433	61.443	84.991
Bundesgebiet Ost	37.655	20.345	17.311

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer - Jahresdurchschnitt 2000		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	3.533	1.671	1.863
Hamburg	2.164	1.103	1.062
Mecklenburg-Vorpommern	2.391	1.491	901
Niedersachsen	9.765	4.526	5.239
Bremen	1.367	676	691
Nordrhein-Westfalen	32.979	13.133	19.846
Hessen	8.444	3.522	4.922
Rheinland-Pfalz	5.425	2.305	3.121
Saarland	2.421	939	1.482
Baden-Württemberg	11.158	4.244	6.914
Bayern	12.295	4.809	7.485
Berlin	5.730	2.664	3.066
Brandenburg	3.207	1.748	1.459
Sachsen-Anhalt	4.807	2.643	2.164
Thüringen	3.131	1.695	1.436
Sachsen	5.111	2.885	2.226
Bundesrepublik Deutschland	113.927	50.051	63.876
Bundesgebiet West	93.026	38.453	54.574
Bundesgebiet Ost	20.901	11.598	9.302

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Frauen - Jahresdurchschnitt 2000		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	2.178	973	1.204
Hamburg	1.385	674	712
Mecklenburg-Vorpommern	1.847	1.068	779
Niedersachsen	5.837	2.735	3.102
Bremen	724	370	354
Nordrhein-Westfalen	17.259	7.260	10.000
Hessen	5.024	2.188	2.837
Rheinland-Pfalz	2.869	1.283	1.587
Saarland	1.059	522	537
Baden-Württemberg	7.036	2.869	4.168
Bayern	7.531	3.034	4.497
Berlin	4.297	1.897	2.400
Brandenburg	2.625	1.367	1.257
Sachsen-Anhalt	3.740	1.921	1.819
Thüringen	2.656	1.392	1.264
Sachsen	4.094	2.184	1.910
Bundesrepublik Deutschland	70.162	31.736	38.425
Bundesgebiet West	53.407	22.990	30.417
Bundesgebiet Ost	16.755	8.746	8.008

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer und Frauen - Jahresdurchschnitt 2001		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	5.302	2.549	2.752
Hamburg	3.316	1.721	1.596
Mecklenburg-Vorpommern	3.976	2.469	1.507
Niedersachsen	14.078	7.077	7.001
Bremen	2.061	1.046	1.015
Nordrhein-Westfalen	46.325	19.907	26.418
Hessen	11.114	5.047	6.067
Rheinland-Pfalz	7.658	3.557	4.101
Saarland	3.002	1.383	1.619
Baden-Württemberg	16.472	6.747	9.725
Bayern	18.265	7.900	10.365
Berlin	9.834	4.795	5.040
Brandenburg	6.083	3.373	2.710
Sachsen-Anhalt	8.232	4.633	3.598
Thüringen	6.027	3.329	2.698
Sachsen	9.581	5.275	4.307
Bundesrepublik Deutschland	171.325	80.808	90.517
Bundesgebiet West	133.756	59.752	74.004
Bundesgebiet Ost	37.570	21.056	16.513

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Männer - Jahresdurchschnitt 2001		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	3.236	1.607	1.630
Hamburg	2.038	1.088	950
Mecklenburg-Vorpommern	2.293	1.459	833
Niedersachsen	8.714	4.456	4.258
Bremen	1.306	666	640
Nordrhein-Westfalen	29.995	12.871	17.124
Hessen	6.961	3.203	3.758
Rheinland-Pfalz	4.924	2.269	2.656
Saarland	2.024	890	1.134
Baden-Württemberg	9.969	4.031	5.938
Bayern	11.241	4.886	6.355
Berlin	5.647	2.835	2.812
Brandenburg	3.401	1.934	1.468
Sachsen-Anhalt	4.641	2.697	1.944
Thüringen	3.341	1.878	1.463
Sachsen	5.429	3.092	2.337
Bundesrepublik Deutschland	105.159	49.862	55.297
Bundesgebiet West	83.997	37.635	46.361
Bundesgebiet Ost	21.162	12.226	8.936

Bundesländer	Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten Frauen - Jahresdurchschnitt 2001		
	Insgesamt	bis 50 Jahre	50 Jahre u. älter
	1	2	3
Schleswig-Holstein	2.065	943	1.123
Hamburg	1.279	633	646
Mecklenburg-Vorpommern	1.684	1.010	674
Niedersachsen	5.364	2.621	2.743
Bremen	755	380	375
Nordrhein-Westfalen	16.330	7.036	9.294
Hessen	4.153	1.844	2.309
Rheinland-Pfalz	2.734	1.289	1.445
Saarland	978	493	485
Baden-Württemberg	6.503	2.716	3.787
Bayern	7.024	3.014	4.011
Berlin	4.187	1.959	2.228
Brandenburg	2.682	1.440	1.242
Sachsen-Anhalt	3.591	1.937	1.654
Thüringen	2.686	1.451	1.235
Sachsen	4.153	2.183	1.970
Bundesrepublik Deutschland	66.167	30.947	35.220
Bundesgebiet West	49.759	22.117	27.642
Bundesgebiet Ost	16.408	8.830	7.577

Anlage 3

Auswertung der Dokumentation eines IFD

		Gesamt	Männer	Frauen
Bestand an Integrationsfällen	01.01.			
	31.12.			
	Jahresdurchschnittlich			
Zugänge*	Gruppe 1 (bes. Integrationsbedarf)			
	Gruppe 2 (WfB-Beschäftigte)			
	Gruppe 3 (schwerbehinderte Schulabgänger)			
	Gruppe 4 (nicht schwerbehinderte Behinderte)			
Abgänge durch:	unbefristete Beschäftigung			
	befristete Beschäftigung (auch ABM / SAM)			
	Aufnahme einer Ausbildung			
	Beschäftigung in Integrationsprojekt			
	Sonstige*			
Art des Arbeitgebers*	öffentlicher Dienst			
	privater Arbeitgeber			
6 Monate nach Integration noch in einer Beschäftigung				
Durchschnittliche Verweildauer in IFD (in Mon.) Stand 31.12. (abgeschlossene Fälle)				
Realisierte Maßnahmen zur beruflichen Integration	Praktika			
	Trainingsmaßnahmen			
	Einzelausgliederung aus WfB			
	Probebeschäftigung			
	Reha-Maßnahme			
	Eingliederung in WfB			
	Eingliederungsvertrag			
Maßgebliche Behinderungsarten	geistige Behinderung			
	psychische Behinderung			
	Körperbehinderung			
	Sinnesbehinderung			
Personenkreis	Schwerbehinderte			
	Gleichgestellte			
	sonstige Behinderte			
Alter	< 25 Jahre			
	>= 25 Jahre < 50 Jahre			
	>= 50 Jahre			

* = Ergänzende Angaben erforderlich

Auftraggeber	Arbeitsamt			
	Hauptfürsorgestelle			
	andere Reha-Träger			
Größe des Arbeitgebers	unter 20 Mitarbeiter			
	20 - 59 Mitarbeiter			
	60 -100 Mitarbeiter			
	über 100 Mitarbeiter			

